

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung am 06.02.2020 um 19:30 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

Tagesordnung

1. **Mitteilungen**
 - 1.1 des Vorsitzenden
 - 1.2 des Gemeindevorstandes
2. **Anfragen an den Gemeindevorstand**
3. **Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung**
4. **Jugendparlament** (VL-1/2020)
5. **Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierherberge Egelsbach“ Beschluss über das weitere Verfahren** (VL-8/2020)
6. **Allgemeine Anträge der Fraktionen**
 - 6.1 WGE-Fraktion
 - 6.1.1 Antrag 2019-02 der WGE-Fraktion vom 27.10.2019 betr.: "Info-Faltblätter zur Natur in Egelsbach"
7. **Haushalt 2020**
 - 7.1 1. Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2020 (VL-3/2020)
 - 7.2 Anträge der Fraktionen zum Haushalt
8. **Haushaltsreden der Fraktionen**
9. **Haushalt 2020 - Beschlussfassung über den Gesamthaushalt**
 - 9.1 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020
 - 9.2 Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020
 - 9.3 Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020
 - 9.4 Verabschiedung des Investitionsprogrammes 2020
 - 9.5 Verabschiedung des Stellenplanes 2020
10. **Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020** (VL-9/2020)

Nichtöffentlicher Teil:

Für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung werden folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen:

1. **Auftragsvergabe Reinigungsleistungen (Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung) gemeindeeigener Liegenschaften** (VL-2/2020)
2. **Zulassung Abschlussbetriebsplan Westgrube** (VL-4/2020)
3. **Verlängerung Rahmenbetriebsplan** (VL-5/2020)

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 4. | Neubaugebiet Leimenkaute: Verkauf der gemeindlichen Grundstücke Flurstück 542, 544, 550 und 551 nach Beendigung des Bieterverfahrens | (VL-6/2020) |
| 5. | Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22 | (VL-7/2020) |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Joachim Jaxt

Vorstehende Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 06.02.2020 wird vom 20.12.2019 bis einschließl. 06.02.2020 ausgehängt.

GEMEINDE EGELSBACH

Gemeindevertretung



Egelsbach, 07.02.2020

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 25. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 06.02.2020, 19:34 Uhr bis 21:56 Uhr
im Raum 25 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jaxt, Hans-Joachim (SPD)

Anwesend:

Dinca, Georg (WGE)

Kuhn, Michael (FDP)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

Boll, Peter (FDP)

Eßer, Harald (GRÜNE)

Fink, Mathias (WGE)

Dr. Friedrich, Jörg (SPD)

Gärtner, Uwe (SPD)

Görich, Daniel (SPD)

Haas, Hans-Jürgen (SPD)

Heimsath, Sabine (SPD)

Hesse, Uwe (GRÜNE)

Höhme, Rolf (CDU)

Irmler, Thomas (CDU)

Janko, Waldemar (CDU)

Klein, Wolfgang (LINKE)

Klose, Andrzej (GRÜNE)

Knöß, Torben (WGE)

Kölle, Stefan (WGE)

anwesend ab 19:53 Uhr

Kühnel, Herbert (GRÜNE)

Kurpiela, Bernhard (CDU)

Müller, Manfred (WGE)

Seib, Rolf (WGE)

anwesend ab 20:39 Uhr

Vogt, Axel (FDP)

Wurm, Sascha (CDU)

Zscherneck, Claudia (SPD)

Entschuldigt fehlen:

Bareuther, Martina (SPD)

Eberhard, Martin (CDU)

Schweitzer, Andreas (FDP)

Strobel, Jörg (GRÜNE)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Wilbrand, Tobias

Fink, Helmut
Becker, Valentin
Bergerhausen, Klaus Dieter
Braukmann-Best, Inge
Fritzsche, Werner

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:

Bettermann, Irmgard

Von der Verwaltung anwesend:

Dworzak, Melanie (Schriftführerin)
Recklies, Kerstin
Saper-Ohmann, Margit
Vetter, Heike
Weinert, Thomas

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Hans-Joachim Jaxt eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:34 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 25 Ausschussmitglieder anwesend. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende erklärt, die **Beschlussvorlage VL-8/2020 betr.: „Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, vorhabenbezogener Bebauungsplan Tierherberge Egelsbach, Beschluss über das weitere Verfahren“** wird von der Tagesordnung genommen, da sie in der BUA-Sitzung am 21.01.2020 aufgrund nicht ausreichender Informationen in die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses **verwiesen** wurde.

Weiterhin, so der Vorsitzende, ist der **Antrag 2019-02 der WGE Fraktion vom 27.10.2019 betr.: „Info-Faltblätter zur Natur in Egelsbach“** von der Tagesordnung zu nehmen, da er in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.01.2020 von der Antragstellerin **zurück gezogen** wurde.

Des Weiteren erläutert der Vorsitzende, dass im nicht-öffentlichen Teil unter TOP 3 „Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22“ zuerst über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und anschließend über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Einzelnen Abgestimmt wird.

Es liegen keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
- 1.1 des Vorsitzenden
- 1.2 des Gemeindevorstandes
2. Anfragen an den Gemeindevorstand
3. Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung
4. Jugendparlament (VL-1/2020)
5. Zulassung Abschlussbetriebsplan Westgrube (VL-4/2020)
6. Verlängerung Rahmenbetriebsplan (VL-5/2020)
7. Haushalt 2020
- 7.1 1. Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2020 (VL-3/2020)
- 7.2 Anträge der Fraktionen zum Haushalt
- 7.2.1 FDP-Fraktion
- 7.2.1.1 HH-Antrag 2020-01 vom 22.01.2020
betr.: "Stellenplan A: Produkt 0102099 IKZ"
- 7.2.1.2 HH-Antrag 2020-02 vom 22.01.2020
betr.: "Stellenplan 1. Änderung Teil A Produkt 0102082 Amt für
soz. und öff. Einrichtungen"
8. Haushaltsreden der Fraktionen
9. Haushalt 2020 - Beschlussfassung über den Gesamthaushalt
- 9.1 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020
- 9.2 Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanz-
haushalt 2020
- 9.3 Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020
- 9.4 Verabschiedung des Investitionsprogrammes 2020
- 9.5 Verabschiedung des Stellenplanes 2020
10. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 (VL-9/2020)

nicht-öffentliche Sitzung

1. Auftragsvergabe Reinigungsleistungen (Unterhalts-, Grund- und
Glasreinigung) gemeindeeigener Liegenschaften (VL-2/2020)
2. Neubaugebiet Leimenkaute: Verkauf der gemeindlichen Grund-
stücke Flurstück 542, 544, 550 und 551 nach Beendigung des
Bieterverfahrens
- 2.1 Änderungsantrag 2020-01 der FDP-Fraktion vom 27.01.2020
betr.: "Drucksache VL-6/2020 "Neubaugebiet Leimenkaute.
Verkauf der gemeindlichen Grundstücke Flurstück 542, 544, 550
und 551 nach Beendigung des Bieterverfahrens"
- 2.2 Neubaugebiet Leimenkaute: Verkauf der gemeindlichen Grund-
stücke Flurstück 542, 544, 550 und 551 nach Beendigung des
(VL-6/2020)

Bieterverfahrens

- 3. Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22
- 3.1 Änderungsantrag 01-2020 der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 30.01.2020 betr.: "Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22"
- 3.2 Änderungsantrag 01-2020 der SPD-Fraktion vom 06.02.2020 betr.: Drucksache VL-7/2020 "Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22"
- 3.3 Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22 (VL-7/2020)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1.	Mitteilungen
----	---------------------

1.1	des Vorsitzenden
-----	-------------------------

Der Vorsitzende Hans-Joachim Jaxt gratuliert Gemeindevertreter Waldemar Janko (CDU) anlässlich seines 70. Geburtstags und überreicht ihm ein Präsent.

Des Weiteren weist er alle Anwesenden darauf hin, dass gemäß § 24 HGO sowohl ehrenamtlich Tätige, als auch Mitarbeiter der Verwaltung, über vertrauliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren haben und verdeutlicht, dass eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a HGO mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden kann.

Herr Jaxt erinnert nochmals an die Veranstaltung Politiker-Speed Dating am 03.03.2020 von 19:30 - 21:00 Uhr, Alte Schule Rheinstraße 72 in Egelsbach. Hierbei haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den einzelnen Parteivertreterinnen und -vertretern zum Thema „Welche Konsequenzen zieht Ihre Partei aus den Ergebnissen der Leitbilddiskussion zur Ortsentwicklung für Egelsbach?“ auf den Zahn zu fühlen.

1.2	des Gemeindevorstandes
-----	-------------------------------

Der Gemeindevorstand berichtet:

1. Gestern ging eine Mail an die Fraktionsvorsitzenden, den Gemeindevorstand und im Anschluss an die Presse, dass das Bürgerhaus mit sofortiger Wirkung wegen des Verdachts auf Schadstoffbelastung in der Lüftung zu schließen ist. Dem Gemeindevorstand ist es gelungen, kurzfristig noch eine frühere Beprobung zu realisieren. Die Ergebnisse werden morgen erwartet. Der Gemeindevorstand und die Fraktionsvorsitzenden werden zeitnah über die Ergebnisse informiert. Ein Notfallplan für die Faschingsveranstaltungen ist bereits in der Entwicklung, so dass die Veranstaltungen mit großer Wahrscheinlichkeit stattfinden können.
2. Für das Mühlloh liegen nun alle notwendigen Unterlagen vor, so dass die Verträge unterschrieben wurden und der Satzungsbeschluss veröffentlicht werden kann.
3. Die Kerbbuschen und die Kerbgemeinschaft haben ein Sicherheitskonzept für ein Familienfest an der Waldhütte am 1. Mai vorgelegt, dass von der Ordnungspolizei, der Landespolizei und dem Fachdienst Ordnung und Sicherheit als tragfähig erachtet wurde. Dem Gemeindevorstand wird deshalb zeitnah eine Beschlussvorlage vorgelegt.
4. In diesem Zusammenhang ist auch ein Sicherheitskonzept für die Kerb mit den Sicherheitsbehörden abgesprochen worden, das nun noch ausgearbeitet werden muss. Auch dieses wird dem Gemeindevorstand vorgelegt.

Zusätzliche Mitteilungen im Nachgang zum Protokoll:

1. Die Genehmigung für die Dr.-Horst-Schmidt-Halle als Versammlungsstätte für die Faschingssitzungen liegt vor.
2. Die Pflegevereinbarungen für die Patenschaften von Bäumen etc. sind soweit fertig und werden der Gemeindevertretung im nächsten BUA zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3. Saunaverein: Es wurde noch eine günstigere Variante für die Probleme mit der Lüftung gefunden. Dennoch müssen Zähler getauscht bzw. neu installiert werden, damit eine verbrauchsgenaue Abrechnung erfolgen kann. Hierzu werden in den nächsten Wochen weitere Gespräche mit dem Saunaverein geführt.
4. Die Aktion 100 Bäume hat inzwischen Geld für über 50 Bäume gesammelt. Inzwischen sind auch für die meisten Bäume Standorte gefunden. Die Pflanzaktionen werden jetzt Zug um Zug umgesetzt.
5. Der Termin für die Verhandlung um das ergänzende Grundstück für Bolzplatz und Pumptrack ist erneut verschoben worden. Die Gemeindeverwaltung wird deshalb einen Entwurf für die Gestaltung der bereits vorhandenen Fläche entwickeln, der so gestaltet ist, dass im Idealfall das zweite Grundstück ergänzend hinzugenommen werden kann. Die Gestaltung der Fläche soll unter Beteiligung der Jugendlichen erfolgen.
6. Der Leiter des Fachbereichs 2 Bürgerdienste fällt krankheitsbedingt voraussichtlich bis mindestens Mitte März aus. Die Vertretung wird gemäß unserer Strukturreform vom Bürgermeister übernommen. Da dieser noch bis Ende Januar den Fachbereich 3 Sicherheit & Ortsentwicklung leitet und im Februar die Übergabe organisieren muss, ist deshalb mit Verzögerungen bei der Bearbeitung von Projekten und Themen in beiden Fachbereichen für diesen Zeitraum zu rechnen. Wir bitten dies zu berücksichtigen.
7. Die zurzeit im Ort viel diskutierte Absage des Open-air-Konzerts „Raus ausm Keller“ ist nicht auf eine Absage durch die Gemeinde zurückzuführen. Der Gemeinde liegt keine Anmeldung einer Veranstaltung vor. Es zeichnet sich zurzeit aber eine alternative Lösung ab.
8. Aufgrund der aktuellen Zahlen geht die Verwaltung davon aus, dass sie das Jahr 2019 noch mit einem sechsstelligen Überschuss abschließen kann. Entscheidend haben dazu die Haushaltssperre und die positive Entwicklung der Gewerbesteuer im Dezember beigetragen. Die Verwaltung wird versuchen, einen Teil des Überschuss in Form von Rückstellungen für das Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung zu stellen, um zurückgestellte Leistungen im Jahr 2020 nachzuholen.
9. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen muss die Verwaltung bis Ende April den elektronischen Rechnungseingangsworkflow einrichten. Dies wird bis dahin im Fachbereich 1 umfangreich Personal binden.
10. Der Jahresabschluss 2018 muss bis Ende April vorliegen, damit der Haushalt 2020 ohne Jahresabschluss 2019 genehmigt werden kann. Die Vorbereitungsarbeiten werden bis Ende März im Rathaus geleistet. Der Abschluss wird dann wieder von Schüllermann erstellt.
11. In der kommenden Sitzungsrunde werden die Ergebnisse der Verwaltungsstrukturreform im Detail vorgestellt.

2.	Anfragen an den Gemeindevorstand
-----------	-----------------------------------------

Die Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.01.2020 betr.: „Ankauf der Immobilie Kurt-Schumacher-Ring 20-22“ wurde durch den Gemeindevorstand schriftlich beantwortet und den Gemeindevertretern am Sitzungstag in Papierform ausgehändigt.

3.	Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung
-----------	---------------------------------------------------

Gv. Stefan Kölle (WGE) nimmt ab 19:53 Uhr an der Sitzung teil.

Gv. Georg Dinca (WGE) bemängelt, dass es an der E-Bike-Ladestation vor dem Egelsbacher Rathaus keinerlei Möglichkeit gibt, seinen Pedelec-Akku in einem der dafür vorgesehenen Ladeboxen aufzuladen, da die Ladeboxen ständig verschlossen seien.

Bürgermeister Wilbrand geht davon, dass sowohl Bürger/-innen, als auch Kinder auf ihrem Schulweg spaßeshalber die jeweilige Tür, welche durch ein elektronisches Zahlenschloss verriegelt wird, zuschließen und dieses seitens des Rathauses erst wieder entriegelt werden muss.

Des Weiteren wird die Frage gestellt, weshalb die Markierungsarbeiten sowohl auf dem SGE-Parkplatz, als auch auf dem Parkplatz der Wilhelm-Leuschner-Schule noch nicht abgeschlossen sind.

Herr Wilbrand schildert, dass die Markierungsarbeiten des SGE-Parkplatzes erst vollzogen werden können, wenn der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Sport-Gemeinschaft-Egelsbach unterschrieben ist. Da es sich bei dem Parkplatz der Grundschule um einen Kreisparkplatz handelt, werden die Markierungsarbeiten erst vom Kreis vollzogen, wenn die alten Markierungen seitens der Gemeinde entfernt wurden.

Gv. Manfred Müller (WGE) berichtet, dass aufgrund von Bauarbeiten in Höhe der Firma Seton/Brady die Zufahrt zur K168 gesperrt ist, was wiederum dazu führt, dass der Fahrradschnellweg als Ausweichstrecke mehrfach von PKWs genutzt wurde. Er fragt an, ob es dies bzgl. nicht möglich sei, Absperrungen in Form von Pollern, Schranken etc. aufzustellen.

Bürgermeister Wilbrand schildert, dass in der Vergangenheit solche Absperrungen bereits aufgestellt wurden, diese aber aufgrund von Vandalismus mehrfach wieder zerstört wurden.

Gv. Peter Boll (FDP) bemängelt, dass die Seitenstreifen der Darmstädter Landstraße (B3) weiterhin mit Grünzeug beschmutzt sind und aufgrund dessen die Fahrradfahrer auf die Fahrbahn der Autos ausweichen müssen. Er hält es für dringlich, dass hierbei Abhilfe geleistet wird und fragt gleichzeitig an, weshalb der Bauhof die Straße nicht reinigen kann?

Herr Wilbrand erklärt, dass die Kehrmaschine des Bauhofs für solche Arbeiten zu klein sei und fügt hinzu, dass seitens des zuständigen Fachdienstes bereits eine Dienstleistungsfirma damit beauftragt wurde.

Gv. Daniel Görich (SPD) fragt nach dem Grund, weshalb vergangenen Samstag großflächig die Straßenbeleuchtungen in Egelsbach ausgefallen sind. Bürgermeister Wilbrand will der Frage nachgehen.

Gv. Claudia Zscherneck (SPD) erwähnt, dass Eltern mehrfach die erheblichen Wartezeiten auf einen Betreuungsplatz für den Kindergarten bemängelt haben. Es besteht die Angst, dass nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Frau Vetter, Leitung des Fachdienstes Familie & Soziales, widerspricht diesem und schildert, dass das Problem nicht an den nicht ausreichenden Betreuungsplätzen liegen würde, sondern viel mehr daran, dass dem Wunsch auf einen Kindergartenplatz ihrer Wahl zur Zeit nicht nachgegangen werden kann und es somit zu Wartezeiten kommt. Die Eltern würden alternativ einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung in Egelsbach angeboten bekommen, diese aber dann oftmals ausschlagen.

4.	Jugendparlament	VL-1/2020
-----------	------------------------	------------------

Gv. Sascha Wurm (CDU) hält eine kurze Rede zum Thema „Jugendparlament“ und bittet um Zustimmung der Beschlussvorlage.

Gv. Axel Vogt (FDP) nimmt Stellung zum Thema „Jugendparlament“ und führt Gründe auf, die gegen eine Zustimmung zur Beschlussvorlage sprechen.

Um 19:56 Uhr übergibt der Vorsitzende Hans-Joachim Jaxt den Vorsitz an den ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung Herrn Michael Sarnecki weiter.

Gv. Hans-Joachim Jaxt (SPD) hält eine ausführliche Rede zum Thema „Jugendparlament“ und hebt nochmals hervor, wie wichtig eine Zustimmung für die Gründung eines Jugendparlamentes sei.

Um 20:05 Uhr nimmt Gv. Hans-Joachim Jaxt seinen Sitz als Vorsitzender der Gemeindevertretung wieder ein.

Der Beschlussvorschlag für Punkt 3 wurde in der SKA-Sitzung vom 23.01.2020 wie folgt geändert:
„Die Begleitung des Prozesses bis zur Gründung eines Jugendparlamentes folgt über den Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V.“

Der Beschlussvorschlag für Punkt 4 wurde in der SKA-Sitzung vom 23.01.2020 wie folgt geändert:
„Der Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V. erhält eine Personalkostenförderung und einen Sachkostenzuschuss von einmalig insgesamt 10.000 Euro. Der Betrag wird im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellt.“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

1. Im Laufe des Jahres 2020 sollen alle Wege beschritten werden, um eine Jugendvertretung zu installieren.
2. Die Neufassung einer Geschäftsordnung wird der Gemeindevertretung vorgelegt.
3. Die Begleitung des Prozesses folgt über den Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V.
4. Der Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V. erhält eine Personalkostenförderung von 10.000,- EUR. Der Betrag wird im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellt.
5. Ziel ist die Durchführung von Wahlen für die Jugendvertretung im 4. Quartal 2020.

Abstimmungsergebnis:

Zu Punkt 1

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en); **Zustimmung**

Zu Punkt 2

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en); **Zustimmung**

Zu Punkt 3

24 Ja-Stimme(n) (7x SPD, 3x FDP, 1x LINKE, 5x GRÜNE, 3x WGE, 5x CDU),
0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en) (2x WGE); **Zustimmung**

Zu Punkt 4

21 Ja-Stimme(n) (7x SPD, 1x LINKE, 5x GRÜNEN, 3x WGE, 5x CDU),
3 Gegenstimme(n) (3x FDP), 2 Stimmenthaltung(en) (2x WGE); **Zustimmung**

Zu Punkt 5

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en); **Zustimmung**

Beschluss:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-1/2020 betr.: „Jugendparlament“.

5.	Zulassung Abschlussbetriebsplan Westgrube	VL-4/2020
-----------	--------------------------------------------------	------------------

Gv. Herbert Kühnel hält eine kurze Ansprache und bedankt sich für die zur Verfügung gestellten Unterlagen seitens der Gemeinde.

Gv. Axel Vogt (FDP), sowie Gv. Wolfgang Klein (LINKE) und auch Gv. Harald Eßer (GRÜNE) halten ebenfalls eine kurze Ansprache zum Thema „Zulassung Abschlussbetriebsplan Westgrube“.

Gv. Claudia Zscherneck (SPD) bemängelt, dass das ursprüngliche Schreiben zum Thema „Zulassung Abschlussbetriebsplan Westgrube“ fehlt und führt Gründe auf, die gegen eine Zustimmung der Beschlussvorlage sprechen.

In allen Ansprachen werden mehrfach die Wortlaute Kiessandabbau, Rekultivierung, sowie Gewinnung und Verteilung von Rohstoffen zum Vorschein gebracht.

Bürgermeister Wilbrand verlässt den Sitzungssaal zwischen 20:20 Uhr und 20:25 Uhr.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zur Zulassung des Abschlussbetriebsplans Westgrube zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n) (1x LINKE, 5x GRÜNE, 5x WGE, 1x CDU),
12 Gegenstimme(n) (7x SPD, 3x FDP, 2x CDU), 2 Stimmenthaltung(en) (2x CDU)

Beschluss:

Ablehnung der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-4/2020 betr.: „Zulassung Abschlussbetriebsplan Westgrube“ aufgrund einer Patt-Situation.

6.	Verlängerung Rahmenbetriebsplan	VL-5/2020
-----------	----------------------------------------	------------------

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.	Haushalt 2020	
-----------	----------------------	--

7.1	1. Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2020	VL-3/2020
------------	--------------------------------------------------	------------------

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt:

Die in der Anlage dargestellten Änderungen der Haushaltsansätze im Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, sowie den weiteren Änderungen im Haushaltsplanentwurf 2020 werden zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussvorlage VL-3/2020 betr.: „1. Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2020“ wird unter Tagesordnungspunkt 9 „Haushalt 2020 - Beschlussfassung über den Gesamthaushalt“ behandelt und abgestimmt.

7.2	Anträge der Fraktionen zum Haushalt
------------	--------------------------------------------

7.2.1	FDP-Fraktion
--------------	---------------------

Gv. Thomas Irmeler (CDU) verlässt den Sitzungssaal zwischen 20:26 Uhr und 20:28 Uhr.
Gv. Harald Eßer (GRÜNEN) verlässt den Sitzungssaal zwischen 20:26 Uhr 20:28 Uhr.

Gv. Axel Vogt (FDP) erläutert kurz die Inhalte der eingereichten Änderungsanträge der FDP-Fraktion zum Haushalt 2020. Ebenfalls bemängelt er, dass sich keiner der Fraktionen ernsthaft mit dem Thema Haushalt auseinander gesetzt hat.

Gv. Uwe Hesse (GRÜNEN) schlägt vor, vorerst den Produkthaushalt, sowie den Stellenplan abzuwarten.

7.2.1.1	HH-Antrag 2020-01 vom 22.01.2020 betr.: "Stellenplan A: Produkt 0102099 IKZ"
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

Wortlaut des Antrages:

Die **Gemeindevertretung möge beschließen:**

Die Stelle Produkt 0102099 IKZ wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n) (3x FDP),

23 Gegenstimme(n) (7x SPD, 1x LINKE, 5x GRÜNE, 5x WGE, 5x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Ablehnung des HH-Antrages 2020-01 der FDP-Fraktion vom 22.01.2020 betr.: " Stellenplan A: Produkt 0102099 IKZ".

7.2.1.2	HH-Antrag 2020-02 vom 22.01.2020 betr.: "Stellenplan 1. Änderung Teil A Produkt 0102082 Amt für soz. und öff. Einrichtungen"
----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wortlaut des Antrages:

Die **Gemeindevertretung möge beschließen:**

Die Stelle Produkt 0102082 Amt für soz. und öff. Einrichtungen wird nicht angehoben.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n) (3x FDP, 5x WGE),

18 Gegenstimme(n) (7x SPD, 1x LINKE, 5x GRÜNE, 5x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Ablehnung des HH-Antrages 2020-02 der FDP-Fraktion vom 22.01.2020 betr.: "Stellenplan 1. Änderung Teil A Produkt 0102082 Amt für soz. und öff. Einrichtungen".

8.	Haushaltsreden der Fraktionen
-----------	--------------------------------------

Gv. Rolf Seib (WGE) nimmt ab 20:39 Uhr an der Sitzung teil.

Gv. Daniel Görich für die SPD-Fraktion,
 Gv. Harald Eßer für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
 Gv. Bernhard Kurpiela für die CDU-Fraktion,
 Gv. Manfred Müller für die WGE-Fraktion,
 Gv. Axel Vogt für die FDP-Fraktion und
 Gv. Wolfgang Klein für die LINKE

tragen ihre Rede zum Haushalt 2020 vor.

9.	Haushalt 2020 - Beschlussfassung über den Gesamthaushalt
-----------	-----------------------------------------------------------------

9.1	Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020
------------	-------------------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die vom Gemeindevorstand vorgelegte Haushaltssatzung 2020 gemäß Einbringung vom 19.09.2019 und 27.11.2019, sowie mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Haushaltssatzung 2020 mit allen beschlossenen Änderungen.

9.2	Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020
------------	---------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020 gemäß Einbringung vom 19.09.2019 und 27.11.2019, sowie mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020 mit allen beschlossenen Änderungen.

9.3	Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020
------------	-------------------------------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, das vom Gemeindevorstand vorgelegte Haushaltssicherungskonzept 2020 gemäß Einbringung vom 19.09.2019 und 27.11.2019, sowie mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 mit allen beschlossenen Änderungen.

9.4	Verabschiedung des Investitionsprogrammes 2020
------------	-------------------------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, das vom Gemeindevorstand vorgelegte Investitionsprogramm 2020 gemäß Einbringung vom 19.09.2019 und 27.11.2019, sowie mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n) (7x SPD, 3x FDP, 5x GRÜNE, 6x WGE, 5x CDU),
1 Gegenstimme(n) (1x LINKE), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Investitionsprogrammes 2020 mit allen beschlossenen Änderungen.

9.5	Verabschiedung des Stellenplanes 2020
------------	----------------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Stellenplan 2020 gemäß Einbringung vom 19.09.2019 und 27.11.2019, sowie mit allen heute beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n) (7x SPD, 5x GRÜNE, 6x WGE, 5x CDU),
4 Gegenstimme(n) (3x FDP, 1x LINKE), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Stellenplanes 2020 mit allen beschlossenen Änderungen.

10.	Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020	VL-9/2020
------------	---------------------------------------------------	------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Entwurf der Hebesatzsatzung für das Jahr 2020 wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

24 Ja-Stimme(n) (7x SPD, 1x LINKE, 5x GRÜNE, 6x WGE, 5x CDU),
3 Gegenstimme(n) (3x FDP), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-9/2020 betr.: „Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020“.

Gv. Peter Boll (FDP) verlässt den Sitzungssaal zwischen 21:06 Uhr und 21:08 Uhr.

Die öffentliche Sitzung wird um 21:08 Uhr geschlossen.

Die Öffentlichkeit wird nach Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung wieder hergestellt und das Ergebnis der Beratung mitgeteilt.

Die Sitzung endet um 21:56 Uhr.

Hans-Joachim Jaxt
Vorsitzender d. GV

Michael Sarnecki
1. stellv. d. GV

Melanie Dworzak
Schriftführerin

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-1/2020

Bürgerdienste
FD Familie & Soziales

Datum: 10.12.2019

1. Sozial- und Kulturausschuss	23.01.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
3. Gemeindevertretung	06.02.2020

Jugendparlament

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

1. Im Laufe des Jahres 2020 sollen alle Wege beschritten werden, um eine Jugendvertretung zu installieren.
2. Die Neufassung einer Geschäftsordnung wird der Gemeindevertretung vorgelegt.
3. Die Begleitung des Prozesses folgt über den Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V.
4. Der Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V. erhält eine Personalkostenförderung von 10.000,- EUR. Der Betrag wird im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellt.
5. Ziel ist die Durchführung von Wahlen für die Jugendvertretung im 4. Quartal 2020.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Im Mai 2019 traf sich zum ersten Mal, initiiert durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, ein Kreis interessierter Jugendlicher, Vertreter der Verwaltung, der Gemeindevertretung, begleitet von Fachpersonal des Kreises und Vertretern des Vereines für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V. Die interessierten Jugendlichen haben einen Entwurf für eine neue Satzung über das Jugendparlament der Gemeinde Egelsbach vorgelegt. Im Laufe des Jahres 2020 sollen die Vorbereitungen zur Wahl getroffen werden. Der Prozess muss pädagogisch begleitet werden und dies soll durch den mit Jugendarbeit in Egelsbach beauftragten Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V. geschehen. Die Gemeindevertretung wird voraussichtlich in der 2. Sitzungsperiode 2020 einen Beschlussvorschlag zur neuen Geschäftsordnung Satzung der Jugendvertretung erhalten. Geklärt werden muss das notwendige Wahlverfahren, Kandidatinnen und Kandidaten müssen gefunden werden, Veranstaltungen für die Jugendlichen zum Thema müssen stattfinden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 03.12.2019 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-4/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Ortsentwicklung

Datum: 16.12.2019

1. Bau- und Umweltausschuss	21.01.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
3. Gemeindevertretung	06.02.2020

Zulassung Abschlussbetriebsplan Westgrube

Anlage(n):

- (1) Stellungnahme
- (2) Übersichtsplan Teilabschlussbetriebsplan (ABP) Westgrube

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zur Zulassung des Abschlussbetriebsplans Westgrube zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Die Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 beim RP einen Antrag auf

1. Zulassung ihres Abschlussbetriebsplans (ABP) Westgrube
2. Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zur südlichen Erweiterung der Westgrube (Waldabteilungen 20 bis 22) eingereicht.

Der RP bittet um getrennte Stellungnahmen bis 06.12.2019. Da die Zulassung des Rahmenbetriebsplans am 31.12.2019 endet, war keine Verschiebung der Frist zur Stellungnahme möglich. Auf telefonische Anfrage wurde nur avisiert, dass der Antrag Abschlussbetriebsplan erst nach der Entscheidung über den Rahmenbetriebsplan bearbeitet wird.

Im Bereich der Westgrube wurde innerhalb der Abbaugrenzen anstehendes Sand –und Kiesvorrat im Rahmen der dies bezüglichen Genehmigung vollständig abgebaut. Daher wird die Betriebseinstellung in Verbindung mit der Durchführung von abschließenden Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung bis 31.12.2038 beantragt.

Diese lange Frist läuft dem Ziel der Rekultivierung, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Wirkungen auf Grundwasser, Mikro- sowie Makroklima wiedergutzumachen entgegen. Die

betroffenen Flächen haben für die Grundwasserversorgung, sowie das Mirko- und Makroklima der Gemeinde Egelsbach eine wichtige Bedeutung.

Um das Ziel der Rekultivierungsverpflichtung überhaupt noch annähernd zeitnah zu erreichen, ist der Rekultivierung Vorrang vor der Ausnutzung neuer Rohstoffvorkommen einzuräumen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.12.2019 zugestimmt.



GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindevorstand - Postfach 1125 - 63323 Egelsbach

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat 44 – Bergaufsicht
Heiko Müller
Lessingstraße 16-18
65189 Wiesbaden

Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach

Telefon: 06103 405 0
Durchwahl: 06103 405 157
Fax: 06103 405 181
www.egelsbach.de

E-Mail: uta.mesch@egelsbach.de

Auskunft erteilt: Frau Mesch	Zimmer: 32
---------------------------------	---------------

Ihr Zeichen
((IV/Wi 44-76 d
06/15-2019/3)

Ihre Nachricht vom
06.11 & 29.11.2019

Unser Zeichen
Me/Pe

Egelsbach, den 06.12.2019

Tagebau Langener Waldsee, ABP Westgrube

Hier: Zulassung Abschlussbetriebsplans (ABP) Westgrube der Firma Sand & Kies GmbH & Co.KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Egelsbach erhebt gegen die Zulassung des Abschlussbetriebsplans (ABP) Westgrube der Firma Sand & Kies GmbH & Co. KG, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung, Bedenken.

Begründung:

Die Firma Sehring Sand & Kies GmbH und Co. KG beantragt mit dem Teilabschlussbetriebsplan Westgrube die Betriebseinstellung in Verbindung mit der Durchführung von abschließenden Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung zum Teil bis 2038. Diese lange Frist läuft dem Ziel der Rekultivierung die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Auswirkungen auf Grundwasser, Mikro- sowie Makroklima wiedergutzumachen. Die betroffenen Flächen haben für die Grundwasserversorgung, sowie das Mikro- und Makroklima der Gemeinde Egelsbach eine wichtige Bedeutung. Die fortgesetzte Rohstoffgewinnung in diesem Waldstück stellt demnach einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechte der Gemeinde Egelsbach dar.

Die Firma und mit ihr verbundenen Firmen haben bereits mehrfach Fristverlängerungen für Rekultivierungsverpflichtungen erhalten. Um das Ziel der Rekultivierungsverpflichtung überhaupt noch annähernd zeitnah zu erreichen, ist der Rekultivierung Vorrang vor der Ausnutzung neuer Rohstoffvorkommen einzuräumen.

Sprechzeiten:
Montag – Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr
Montag 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 14:30 – 18:30 Uhr

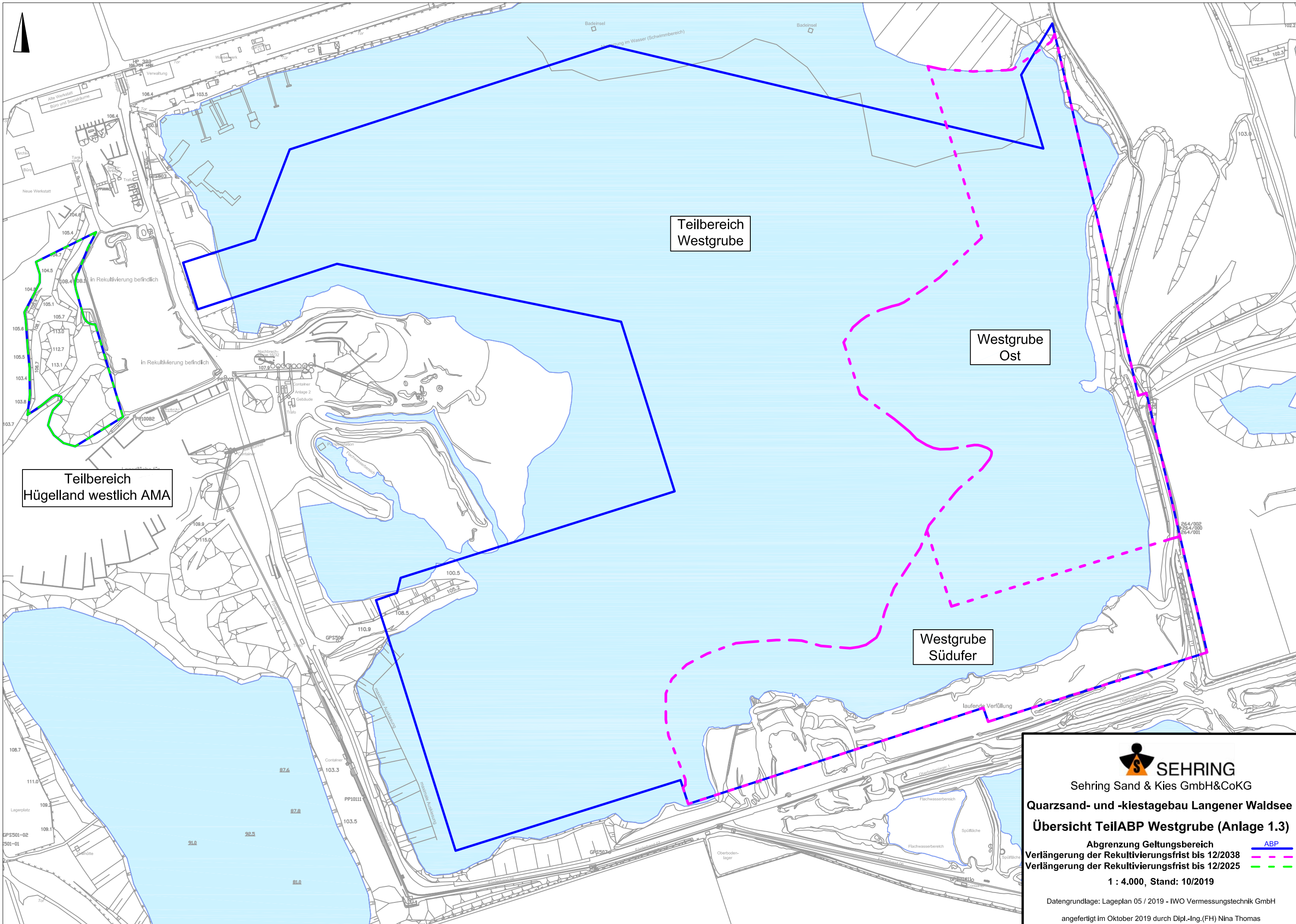
Konten:
Sparkasse Langen-Seligenstadt, BLZ 50652124, Kontonr. 33002585, BIC HELADEF1SLS, IBAN DE40506521240033002585
Frankfurter Volksbank, BLZ 50190000, Kontonr. 4101820101, BIC FFVBDEFFXXX, IBAN DE71501900004101820101
Volksbank Dreieich, BLZ 50592200, Kontonr. 7306571, BIC GENODE51DRE, IBAN DE0950592200007306571
Postbank, BLZ 50010060, Kontonr. 29711601, BIC PBNKDEFFXXX, IBAN DE905001006000029711601

Unbenommen davon beruhen der Pachtvertrag und das Recht auf Untervermietung zwischen der Firma Sehring und der Gemeinde Egelsbach auf der Basis der Verlängerung der immissionsrechtlichen Betriebsgenehmigung. Diese liegt der Gemeinde Egelsbach bis heute nicht vor. Wir bitten deshalb in diesem Zusammenhang um eine Rückmeldung dazu, ob diese bereits erteilt wurde oder bis wann mit einer Genehmigung zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Wilbrand, Bürgermeister



Teilbereich
Hügelland westlich AMA

Teilbereich
Westgrube

Westgrube
Ost

Westgrube
Südufer


SEHRING
 Sehring Sand & Kies GmbH&CoKG

Quarzsand- und -kiestagebau Langener Waldsee
Übersicht TeilABP Westgrube (Anlage 1.3)

Abgrenzung Geltungsbereich — ABP
Verlängerung der Rekultivierungsfrist bis 12/2038 - - -
Verlängerung der Rekultivierungsfrist bis 12/2025 - - -

1 : 4.000, Stand: 10/2019

Datengrundlage: Lageplan 05 / 2019 - IWO Vermessungstechnik GmbH
 angefertigt im Oktober 2019 durch Dipl.-Ing.(FH) Nina Thomas

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-5/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Ortsentwicklung

Datum: 16.12.2019

1. Bau- und Umweltausschuss	21.01.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
3. Gemeindevertretung	06.02.2020

Verlängerung Rahmenbetriebsplan

Anlage(n):

(1) Stellungnahme

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand möge die als Anlage beigefügte Stellungnahme beschließen und der Gemeindevertretung zur Kenntnis geben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Die Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 beim RP einen Antrag auf

- Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zur südlichen Erweiterung der Westgrube (Waldabteilungen 20 bis 22) eingereicht.

Der RP bittet um Stellungnahme bis 06.12.2019. Am 29.11.2019 gingen weitere Unterlagen zu dem Antrag ein. Jedoch kann die Frist der Stellungnahme nicht verlängert werden, da der Rahmenbetriebsplan zur südlichen Erweiterung der Westgrube am 31.12.2019 endet. Gemäß der am 29.11.2019 eingegangenen „Konkretisierung des Antrags zur Rahmenbetriebsplanverlängerung“ wurde mit der Zulassung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 10.09.1999 und vom 10.07.2008 genehmigt, die Westgrube zu erweitern bzw. tiefer auszukieseln. Die zulässige Rohstoffgewinnung wurde 2014 abgeschlossen. Die Laufzeit des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans 1999 und dessen erweitertem Geltungsbereich (planfestgestellt 2008) endet am 31.12.2019. Bis dahin müssen auch die Rekultivierungsmaßnahmen abgeschlossen sein. Diese sind nur in Teilbereichen abgeschlossen. Um die Rekultivierungsmaßnahmen abschließen zu können beantragt die Firma eine Verlängerung des Rahmenbetriebsplans. Eine solange Frist wird dem Ziel der Rekultivierung jedoch nicht gerecht und führt weiterhin zu negativen Auswirkungen auf Grundwasser und die Klimatischen Verhältnisse.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.12.2019 zugestimmt.



GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindevorstand - Postfach 1125 - 63323 Egelsbach

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat 44 – Bergaufsicht
Heiko Müller
Lessingstraße 16-18
65189 Wiesbaden

Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach

Telefon: 06103 405 0
Durchwahl: 06103 405 157
Fax: 06103 405 181
www.egelsbach.de

E-Mail: uta.mesch@egelsbach.de

Auskunft erteilt: Frau Mesch	Zimmer: 32
---------------------------------	---------------

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Egelsbach, den 06.12.2019
PRPDA IV/Wi 44- 06.11 & 29.11.2019 Me/Pe

**Tagebau Langener Waldsee, ABP Westgrube (RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/15-2019/3) und Verlängerung
RBP WA 20-22 (PFB von 1999 und 2008) (RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/15-2019/12)
Hier: Verlängerung Rahmenbetriebsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeindevorstandes am 17.12.2019 spricht sich die Gemeinde Egelsbach gegen die Verlängerung des Rahmenbetriebsplans aus.

Begründung

Die betroffenen Flächen haben für die Grundwasserversorgung, sowie das Mikro- und Makroklima der Gemeinde Egelsbach eine wichtige Bedeutung. Die fortgesetzte Rohstoffgewinnung in diesem Waldstück stellt demnach einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechte der Gemeinde Egelsbach dar. Daher sind die Rekultivierungsmaßnahmen aus Sicht der Gemeinde eine wichtige Grundlage für die Erweiterung des Abbaus. Die Firma Sehring Sand & Kies GmbH und Co. KG und mit ihr verbundene Firmen haben jedoch bereits mehrfach Fristverlängerungen für Rekultivierungsverpflichtungen erhalten. Eine weitere Fristverlängerung ist aus den oben genannten Gründen deshalb nicht im Sinne der Gemeinde Egelsbach.

Unbenommen davon beruhen der Pachtvertrag und das Recht auf Untervermietung zwischen der Firma Sehring Sand & Kies GmbH und Co. KG und der Gemeinde Egelsbach auf der Basis der Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Betriebsgenehmigung. Diese liegt der Gemeinde Egelsbach bis heute nicht vor. Wir bitten deshalb in diesem Zusammenhang um eine Rückmel-

Sprechzeiten:
Montag – Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr
Montag 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 14:30 – 18:30 Uhr

Konten:
Sparkasse Langen-Seligenstadt, BLZ 50652124, Kontonr. 33002585, BIC HELADEF1SLS, IBAN DE40506521240033002585
Frankfurter Volksbank, BLZ 50190000, Kontonr. 4101820101, BIC FFVBDEFFXXX, IBAN DE71501900004101820101
Volksbank Dreieich, BLZ 50592200, Kontonr. 7306571, BIC GENODE51DRE, IBAN DE0950592200007306571
Postbank, BLZ 50010060, Kontonr. 29711601, BIC PBNKDEFFXXX, IBAN DE90500100600029711601

dung dazu, ob diese bereits erteilt wurde oder bis wann mit einer Genehmigung zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Wilbrand, Bürgermeister

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-3/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Finanzen

Datum: 10.12.2019

1. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
2. Gemeindevertretung	06.02.2020

1. Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2020

Anlage(n):

- (1) Übersicht der Änderungen der Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt, sowie weitere Änderungen im Haushaltsplan 2020
- (2) Finanzplanungserlass 2020 mit Ergänzungen
- (3) Planungsdaten Zahlungen KFA 2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt:

Die in der Anlage dargestellten Änderungen der Haushaltsansätze im Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, sowie den weiteren Änderungen im Haushaltsplanentwurf 2020 werden zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Die Anlage "Übersicht der Änderungen der Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt, sowie weitere Änderungen im Haushaltsplan 2020" wird am Sitzungstag ausgehändigt und mündlich erläutert.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 03.12.2019 zugestimmt.

Anlage:

Übersicht der Änderungen der Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie weitere Änderungen im Haushaltsplan 2020

Der Gemeindevorstand beschließt:

Folgenden Änderungen der Haushaltsansätze im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen:

1 Produktbereich 1. Innere Verwaltung

1.1 KST/Sachk. 0102011 / 6450100

Hauptamt/ Aufwand an Versorgungskassen Beamte

Der Ansatz wird von EUR 345.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 360.000,00 erhöht.

Begründung:

Anpassung der Umlage Versorgungskasse Beamte aufgrund des Vorliegens aktueller Berechnungen. Des Weiteren wird eine Umgliederung vom Konto 6440100 auf das korrekte Sachkonto 6450100 vorgenommen.

1.2 KST/Sachk. 0102021 / 6201000 – 6590000

Personalamt / Personal- und Versorgungsaufwand

Der Ansatz wird von EUR 205.500,00 um EUR 7.000,00 auf EUR 212.500,00 erhöht.

Begründung:

Zusätzliche Personalkosten durch Einstellung eines Auszubildenden (Annahme: Einstellung August 2020). Siehe zusätzliche Stelle im Stellenplan.

1.3 KST/Sachk. 0102082/ 6201000 – 6590000

Amt f. soz. u. öffentl. Einrichtungen / Personal- und Versorgungsaufwand

Der Ansatz wird von EUR 224.600,00 um EUR 9.000,00 auf EUR 233.600,00 erhöht.

Begründung:

Im Zuge der derzeit in Bearbeitung befindlichen Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen steht gemäß Rückmeldung des hierfür beauftragten externen Dienstleisters zur Disposition, dass die Leitung des Fachbereichs 2 (Bürgerdienste) einer höheren Besoldungsgruppe (A14) unterliegt. Zur Einweisung in die Planstelle ist es

zwingend notwendig, anders als bei den tariflich Beschäftigten, diese Stelle im Teil A des Stellenplans vorzuhalten. Hierfür ist es notwendig, die entsprechenden Personal- und Versorgungsaufwendungen zu erhöhen.

1.4 KST/Sachk. 0104015/ 6161000

Hochbau/ Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)

Der Ansatz wird von EUR 180.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 205.000,00 erhöht.

Begründung:

Der avisierte Vertrag mit der SGE kommt ab 01.01.2020 nicht zustande. Die haushaltswirtschaftliche Rückabwicklung ist somit vorzunehmen. Hierfür werden die Aufwendungen für die Instandhaltung Sportanlage am Berliner Platz erhöht.

1.5 KST/Sachk. 0104026/ 6201000 – 6590000

Bauhof/ Personal- und Versorgungsaufwand

Der Ansatz wird von EUR 1.158.600,00 um EUR 45.000,00 auf EUR 1.203.600,00 erhöht.

Begründung:

Der avisierte Vertrag mit der SGE kommt ab 01.01.2020 nicht zustande. Die haushaltswirtschaftliche Rückabwicklung ist somit vorzunehmen. Hierfür sowie aufgrund der bestehenden Unterbesetzung im Bauhof ist die befristete Einstellung eines Gärtners notwendig.

2 Produktbereich 2. Sicherheit und Ordnung

2.1 KST/Sachk. 0203013/ 6643000

Feuerwehr/ Abschreibungen auf Fuhrpark

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 17.500,00 auf EUR 17.500,00 erhöht.

Begründung :

Die Ausschreibungen bezüglich „Feuerwehr – Drehleiter inkl. Fahrzeug“ sind beendet. Für die Gemeinde Egelsbach soll die Anschaffung voraussichtlich im Mai 2020 mit Kosten in Höhe von ca. EUR 800.000,00 erfolgen. Hierfür wird im Jahr der Anschaffung der anteilige Abschreibungsaufwand erfasst.

3 Produktbereich 6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

3.1 KST/ Sachk. 0604012/ 5421000

Tageseinrichtungen Kinder allgemein/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 150.000,00 um EUR 150.000,00 auf EUR 0,00 reduziert.

Begründung:

Die vor Bekanntgabe der aktuellen KFA-Planungsdaten geschätzte Erhöhung der Zuweisungsbeträge wird zugunsten der nun kostenstellengenau möglichen Zuordnung der neuen Daten zurückgenommen und angepasst. Diese werden im Folgenden erläutert.

3.2 KST/ Sachk. 0604022/ 5421000

KITA Bürgerhaus/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 205.000,00 um EUR 52.000,00 auf EUR 257.000,00 erhöht.

Begründung:

Auswirkungen der generell erhöhten Zuwachsraten KFA sowie der zusätzlichen Stärkung der Kinderbetreuung aufgrund des Förderprogramms „Starke-Heimat-Hessen“. Diesbezüglich erhöhen sich die Zuschüsse „Grundpauschale gem. § 32 HKJGB“, die anteilig auf die verschiedenen Tageseinrichtungen mit jeweiliger Kostenstelle aufgeteilt werden.

3.3 KST/ Sachk. 0604032/ 5421000

KITA Brühl/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 304.000,00 um EUR 88.000,00 auf EUR 392.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe Erläuterung unter Punkt 3.2

3.4 KST/ Sachk. 0604042/ 5421000

KITA Forsthaus/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 293.000,00 um EUR 87.000,00 auf EUR 380.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe Erläuterung unter Punkt 3.2

3.5 KST/ Sachk. 0604052/ 5421000

KITA Bayerseich/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 253.000,00 um EUR 78.000,00 auf EUR 331.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe Erläuterung unter Punkt 3.2

3.6 KST/ Sachk. 0604022/ 5422000

KITA Bürgerhaus/ Zuweisungen für lfd Zwecke v. Gemeinden, Gem.verbände

Der Ansatz wird von EUR 70.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 85.000,00 erhöht.

Begründung:

Gemäß den aktuell vorliegenden IST-Zahlen und der Anzahl der zu prognostizierenden „Integrationskinder“.

3.7 KST/ Sachk. 0604042/ 5422000

KITA Forsthaus/ Zuweisungen für lfd Zwecke v. Gemeinden, Gem.verbände

Der Ansatz wird von EUR 50.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 65.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe Erläuterung unter Punkt 3.6.

3.8 KST/ Sachk. 0604072/ 7119000

AWO KITA Zauberbaum / übrige sonstige Zuweisungen und Zuschüsse

Der Ansatz wird von EUR 680.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 640.000,00 reduziert.

Begründung:

Hinsichtlich der geleisteten Ausgleichszahlungen für den Träger AWO wird für das Kalenderjahr 2019 eine Rückzahlung in Höhe von 40.000,00 € erwartet, die analog der Vorgehensweise der Vorjahre in 2020 verbucht wird. Des Weiteren wird die Umgliederung vom Konto 6139000 auf das korrekte Sachkonto 7119000 vorgenommen.

4 Produktbereich 8. Sportförderung

4.1 KST/ Sachk. 0801012/ 7128000

Zuschuss an die SGE/ Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

Der Ansatz wird von EUR 159.000,00 um EUR 111.600,00 auf den ursprünglichen Stand in Höhe von EUR 47.400,00 reduziert.

Begründung:

Der avisierte Vertrag mit der SGE kommt ab 01.01.2020 nicht zustande. Die haushaltswirtschaftliche Rückabwicklung ist somit vorzunehmen. Hierfür wird der kalkulierte Zuschuss an die SGE wiederum reduziert.

4.2 KST/Sachk. 0802041/ 6201000 – 6590000

Egelsbacher Freibad/ Personal- und Versorgungsaufwand

Der Ansatz wird von EUR 327.800,00 um EUR 88.000,00 auf EUR 239.800,00 reduziert.

Begründung:

In der ursprünglichen Planung sollten sämtliche zu erbringende Leistungen im Freibad vom eigenen (einzustellenden) Personal abgedeckt werden. Diese Prämisse kann aufgrund verschiedener Faktoren nicht wahrgenommen / eingehalten werden. Entsprechend sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen zu reduzieren, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zeitgleich zu erhöhen. Siehe nachfolgende Punkte.

4.3 KST/Sachk. 0802041/ 6069000

Egelsbacher Freibad/ sonst. Aufwand f. Reparatur u. Instandhaltung

Der Ansatz wird von EUR 3.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 28.000,00 erhöht.

Begründung:

Diese Position betrifft sämtliche anfallenden Aufwendungen, die notwendig sind zur Inbetriebnahme des Freibades in der Vorsaison.

4.4 KST/Sachk. 0802041/ 6139000

Egelsbacher Freibad/ sonstige weitere Fremdleistungen

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 45.000,00 auf EUR 45.000,00 erhöht.

Begründung:

Der Ansatz ist für die technische und personelle Leitung der Freibadsaison 2020 vorgesehen.

4.5 KST/Sachk. 0802041/ 6132000

Egelsbacher Freibad/ Aufwand für Leiharbeitskräfte

Der Ansatz wird von EUR 10.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 20.000,00 erhöht.

Begründung:

Während der Freibadsaison (Zeitraum von ca. 20 KW) sollen Zeiten personellen Ausfalls abgedeckt werden, um das Risiko der Schließung des Freibades zu minimieren. Basierend

auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit ist hier die Berechnung von Lohnkosten über 38,00 € / Stunde, 9 Stunden am Tag heranzuziehen.
Damit kann ein Abdeckungsgrad von ca. 41 % bei 58 Tagen für eine Arbeitskraft erreicht werden.

5 Produktbereich 11. Ver- und Entsorgung

5.1 KST/ Sachk. 1107017/ 7123000

Abwasserverband/ Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.

Der Ansatz wird von EUR 2.162.000,00 um EUR 60.000,00 auf EUR 2.102.000,00 reduziert.

Begründung:

Gemäß Mitteilung des Abwasserverbandes L/ E/ E wird nach aktueller Planung eine Rückzahlung für das Jahr 2019 (Betriebszweige 1 & 3) erwartet. Analog der Vorgehensweise der Vorjahre wird diese im lfd. Jahr 2020 erfasst.

6 Produktbereich 12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

6.1 KST/ Sachk. 1207013/ 7128000

ÖPNV/ Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Der Ansatz wird von EUR 6.000,00 um EUR 500,00 auf EUR 6.500,00 erhöht.

Begründung:

Zu der Kostenbeteiligung Anruf-Sammel-Taxi Stadtwerke Langen, Regionalbus und Nachtbus liegt eine neuere Berechnungsgrundlage vor.

7 Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege

7.1 KST/ Sachk. 1304015/ 6165000

Landschaftspflege, Lärmschutzwälle/ Instandh. v. Sachanl. Gemeingeb.,
Infrastr.verm.

Der Ansatz wird von EUR 75.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöht.

Begründung:

Der avisierte Vertrag mit der SGE kommt ab 01.01.2020 nicht zustande. Die haushaltswirtschaftliche Rückabwicklung ist somit vorzunehmen. Hierfür werden die Aufwendungen für die Pflege der Grünanlagen Sportplatz erhöht.

7.2 KST/Sachk. 1305025/ 5090000

Wald/ sonstige Umsatzerlöse

Der Ansatz wird von EUR 39.000,00 um EUR 164.450,00 auf EUR 203.450,00 erhöht.

Begründung:

Gemäß der aktuellen Erläuterungen des Waldwirtschaftsplans 2020 am 12.11.2019 im BUA-Ausschuss werden aufgrund der hohen Holzmenge entsprechend höhere Erlöse erwartet.

7.3 KST/Sachk. 1305025/ 6089000

Wald/ übriger sonstiger Materialaufwand

Der Ansatz wird von EUR 4.490,00 um EUR 590,00 auf EUR 3.900,00 reduziert.

Begründung:

Schätzung Materialaufwand Forstwirtschaft ist gemäß aktueller Erläuterung des Waldwirtschaftsplans 2020 am 12.11.2019 niedriger.

7.4 KST/Sachk. 1305025/ 6139000

Wald/ sonstige weitere Fremdleistungen

Der Ansatz wird von EUR 14.500,00 um EUR 118.900,00 auf EUR 133.400,00 erhöht.

Begründung:

Gemäß der aktuellen Erläuterungen des Waldwirtschaftsplans 2020 am 12.11.2019 im BUA-Ausschuss werden ebenso die Kosten für Aufarbeitung (Holzeinschlag und Schadholz v. a. aufgrund des Sturms fast doppelt so hoch) um ein Vielfaches höher eingeschätzt.

8 Produktbereich 15. Wirtschaft und Tourismus

8.1 KST/Sachk. 1502025/ 5309100

Konzessionsabgabe Telekommunikation/ Konzessionsabgaben

Der Ansatz wird von EUR 31.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 41.000,00 erhöht.

Begründung:

Die Erträge aus Konzessionsabgaben wurden seit 1999 nicht angepasst. Daher erfolgt nach aktuellem Verbraucherindex nun eine Anpassung der Gestattungsentgelte um rd. 33,7 %.

9 Produktbereich 16. Allgemeine Finanzwirtschaft

9.1 KST/Sachk. 1601017/ 5500100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Ansatz wird von EUR 8.720.000,00 um EUR 190.000,00 auf EUR 8.530.000,00 reduziert.

Begründung:

Nach Verabschiedung des „Starke-Heimat Hessen“-Gesetzes am 31.10.2019 gab das HMdF mit Mitteilung v. 07.11.2019 die neuen Orientierungsdaten bekannt. Bezüglich der Finanzplanung und der Zuwachsrate der Einkommenssteuer erfolgt an dieser Stelle eine Schätzung von + 3,0 %. Mittlerweile liegt die überarbeitete November-Steuerschätzung vor. Diese beinhaltet eine Steigerung in Höhe von + 2,8 %.

9.2 KST/Sachk. 1601017/ 5504000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Ansatz wird von EUR 915.000,00 um EUR 47.000,00 auf EUR 962.000,00 erhöht.

Begründung:

In den Orientierungsdaten ist für 2020 ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgewiesen. Dies liegt daran, dass für das Jahr 2019 der Umsatzsteuer-Festbetrag der Gemeinden nach § 1 S. 3 FAG Bund 3,4 Mrd. Euro beträgt und nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro sinkt. Nach dem Asylkompromiss vom 6. Juni 2019 wird der Bund auch weiterhin die vollständige Erstattung der KdU fortführen. Da die entsprechende gesetzliche Anpassung für 2020 noch nicht erfolgt ist, wird sie in den Orientierungsdaten nicht ausgewiesen. Diese Formulierung muss korrigiert werden. Der Bundestag hat am 15.11. das sog. Integrationskostengesetz beschlossen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates am 29.11.2019 ergeben sich laut Finanzministerium nunmehr + 7% (statt -9,5%).

9.3 KST/Sachk. 1601017/ 5553000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gewerbesteuer

Der Ansatz wird von EUR 5.200.000,00 um EUR 450.000,00 auf EUR 4.750.000,00 reduziert.

Begründung:

Der Einbruch der Gewerbesteuererträge im Jahr 2019 hat ebenfalls Einfluss auf die Folgejahre. Der Ansatz ist entsprechend – nach Einholung zusätzlicher Informationen von Gewerbetreibenden - zu reduzieren.

9.4 KST/Sachk. 1601017/ 5477000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz

Der Ansatz wird von EUR 557.000,00 um EUR 12.000,00 auf EUR 545.000,00 reduziert.

Begründung:

Laut Finanzplanungserlass 2020 besteht hier keine Veränderung gegenüber den Vorjahreswerten. Der Ansatz wird daher wieder auf den Stand „Ansatz 2019“ gesetzt.

9.5 KST/Sachk. 1601017/ 5401010

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Schlüsselzuweisungen

Der Ansatz wird von EUR 1.535.000,00 um EUR 101.000,00 auf EUR 1.636.000,00 erhöht.

Begründung:

Mit Einführung der Starken-Heimat Hessen erfolgte wie oben erwähnt unter anderem die Stärkung der Schlüsselzuweisungen. Die „Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2020“ liegen nunmehr seit dem 31.10.2019 vor.

9.6 KST/Sachk. 1601017/ 7354100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Kreisumlage

Der Ansatz wird von EUR 5.560.000,00 um EUR 86.000,00 auf EUR 5.646.000,00 erhöht.

Begründung:

Die aktuellen Werte für die Kreis- und Schulumlage ergeben sich ebenso aus der o.a. Übermittlung der Planungsdaten KFA 2020.

9.7 KST/Sachk. 1601017/ 7354200

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Schulumlage

Der Ansatz wird von EUR 3.460.000,00 um EUR 258.000,00 auf EUR 3.202.000,00 gesenkt.

Begründung:

Analog zu Punkt 9.6. Der neue Ansatz in Höhe von 3.202.000,00 € wurde mit einem Hebesatz für die Schulumlage für das Haushaltsjahr 2020 des Kreises in Höhe von 18,41 % errechnet. Derzeitig beträgt der Hebesatz 20,19 %. Die errechnete Reduzierung um 1,78 % bedeutet somit Minderaufwendungen in Höhe von ca. 308.000,00 €.

9.8 KST/Sachk. 1601017/ 7354209

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Veränderung Rückstellung Kreis- und Schulumlage

Der Ansatz wird von EUR - 100.000,00 um EUR 50.000,00 auf EUR - 50.000,00 reduziert.

Begründung:

Aufgrund der Planungsdaten des KFA für 2020 sowie den nun vorliegenden Orientierungsdaten ist die Anpassung der vorgesehenen Auflösung der FAG-Rückstellung vorzunehmen.

9.9 KST/Sachk. 1601017/ 7380100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gewerbesteuerumlage

Der Ansatz wird von EUR 784.000,00 um EUR 346.500,00 auf EUR 437.500,00 reduziert.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetz entfällt ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage (29 Hebesatzpunkte).

9.10 KST/Sachk. 1601017/ 7380110

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Heimatumlage

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 271.875,00 auf EUR 271.875,00 erhöht.

Begründung:

Im Gegenzug zum Wegfall der Gewerbesteuerumlage um 29 Hebesatzpunkte wird ab dem Jahr 2020 für die hessischen Kommunen eine neue Umlage bei der Gewerbesteuer, die sog. Heimatzulage eingeführt. Der Vervielfältiger für die Heimatumlage beträgt 21,75 % (vgl. den Nachtrag zu Seite 4 – Ziffer 3 zur Gewerbesteuerumlage bezüglich Finanzplanungserlass 2020)

Folgenden Änderungen der Haushaltsansätze im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen:

10 Produktbereich 1: Innere Verwaltung

10.1 KST/Investitionsnr. 0102051/ neu

Rathaus / Photovoltaikanlage

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 34.000,00 auf EUR 34.000,00 erhöht.

Begründung :

Es ist angedacht, auf dem Dach des Rathauses eine Photovoltaikanlage zu installieren.

10.2 KST/Sachk. 0102031/ I0102004

EDV-Abteilung/ EDV-Ausstattung und Netzwerk

Der Ansatz wird von EUR 25.500,00 um EUR 3.000,00 auf EUR 28.500,00 erhöht.

Begründung:

Der Kitatools-Webserver, der in Eigenregie betrieben wird, wird im Mai nächsten Jahres fünf Jahre alt sein. Damit wird die erweiterte Gewährleistung + Wartung (5 Jahre Vor-Ort-Service "Next Business Day") abgelaufen sein. Für den Fall eines Hardwaredefektes bedeutet das, dass kein Servicetechniker kurzfristig mehr zur Verfügung steht, um den Server wieder lauffähig zu machen und es stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer Reparatur im Vergleich zu Neubeschaffungskosten.

11 Produktbereich 2: Sicherheit und Ordnung

11.1 KST/Investitionsnr. 0203013/ I0205013

Feuerwehr/ Investition Notstromgenerator

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 15.000,00 erhöht.

Begründung :

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des unabdingbaren Betriebes von Teilen der Gemeindeverwaltung sowie der Feuerwehr ist die Anschaffung eines zusätzlichen Notstromaggregates notwendig.

Weitere Änderungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Jahr 2020:

- Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nach Absprache mit dem RP-Darmstadt nicht mehr notwendig. Entsprechend entfällt § 6 „Haushaltssicherungskonzept“ in der Haushaltssatzung.

Weitere Änderungen / Ergänzungen im Haushaltsplan/Stellenplan:

- Im Zuge der derzeit in Bearbeitung befindlichen Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen steht gemäß Rückmeldung des hierfür beauftragten externen Dienstleisters zur Disposition, dass die Leitung des Fachbereichs 2 (Bürgerdienste) einer höheren Besoldungsgruppe (A14) unterliegt. Zur Einweisung in die Planstelle ist es zwingend notwendig, anders als bei den tariflich Beschäftigten, diese Stelle im Teil A des Stellenplans vorzuhalten. Unter dem Produkt 0102082 Amt für soz. u. öff. Einrichtungen wird die bisherige Besoldungsgruppe A13 auf eine A14 (höherer Dienst) angehoben.
- Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO wird dem Stellenplan eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Auszubildenden beigefügt. Hierbei wird eine Stelle für einen Auszubildenden geschaffen.

Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt:

Die 1. Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2020 beruht auf dem am 19. September 2019 in die Gemeindevertretung eingebrachten Haushalt:

Die ordentlichen Erträge vermindern sich summarisch von EUR 31.516.725,00 um EUR 144.550,00 auf EUR 31.372.175,00.

Die ordentlichen Aufwendungen vermindern sich summarisch von EUR 31.509.723,00 um EUR 153.915,00 auf EUR 31.355.808,00.

Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis verändert sich somit von EUR 7.202,00 um EUR 9.365,00 auf EUR 16.367,00.

Das außerordentliche Ergebnis bleibt unverändert.

Die geplante Kreditaufnahme erhöht sich summarisch von EUR 2.285.600,00 um EUR 52.000,00 auf 2.337.600,00

Die Verpflichtungsermächtigungen bleiben unverändert.

1. Änderung zum Haushaltsplan 2020 GVO am 03.12.2019

Stand Ergebnisrechnung gemäß eingebrachten Haushalt vom 19. September 2019:

Pos.	Name	urspr. Ansatz HH 2020	1. Änderung	neuer Ansatz 1. Änderung
0	Ergebnishaushalt			
1	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-915.560,00	-164.450,00	-1.080.010,00
2	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.407.950,00		-4.407.950,00
3	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-239.225,00		-239.225,00
4	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00		0,00
5	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-19.827.000,00	593.000,00	-19.234.000,00
6	6 Erträge aus Transferleistungen	-557.000,00	12.000,00	-545.000,00
7	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.fld.Zwecke u.allg.Uml.	-3.664.090,00	-286.000,00	-3.950.090,00
	8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-682.910,00		-682.910,00
9	9 Sonstige ordentliche Erträge	-944.640,00	-10.000,00	-954.640,00
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-31.238.375,00	144.550,00	-31.093.825,00
11	11 Personalaufwendungen	9.564.900,00	-27.000,00	9.537.900,00
12	12 Versorgungsaufwendungen	1.038.400,00	15.000,00	1.053.400,00
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.228.860,00	208.310,00	5.437.170,00
14	14 Abschreibungen	1.861.160,00	17.500,00	1.878.660,00
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	3.679.160,00	-171.100,00	3.508.060,00
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	9.758.000,00	-196.625,00	9.561.375,00
17	17 Transferaufwendungen	0,00		0,00
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.543,00		22.543,00
19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	31.153.023,00	-153.915,00	30.999.108,00
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-85.352,00		-62.092.933,00
21	21 Finanzerträge	-278.350,00		-278.350,00
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	356.700,00		356.700,00
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	78.350,00		78.350,00
24	24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-31.516.725,00	144.550,00	-31.372.175,00
24A	25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	31.509.723,00	-153.915,00	31.355.808,00
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	-7.002,00	-9.365,00	-16.367,00
25	27 Außerordentliche Erträge	-5.000,00		-5.000,00
26	28 Außerordentliche Aufwendungen			0,00
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-5.000,00		-5.000,00
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-12.002,00	-9.365,00	-21.367,00

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
5	5500100	1601017	-8.720.000,00	-8.530.000,00	190.000,00	9.1	Orientierungsdaten: Geringere Zuwachsrate Einkommenssteuer (+ 2,8%)
5	5504000	1601017	-915.000,00	-962.000,00	-47.000,00	9.2	Anpassung Gemeindeanteil Umsatzsteuer + 7% (statt -9,5%) aufgrund Integrationskostengesetz v. 15.11.19
5	5553000	1601017	-5.200.000,00	-4.750.000,00	450.000,00	9.3	Minimierung Ansatz Einnahmen aus Gewerbesteuer
6	5477000	1601017	-557.000,00	-545.000,00	12.000,00	9.4	laut Finanzplanungserlass 2020 keine Veränderung zum Vorjahreswert (0 %)
7	5401010	1601017	-1.535.000,00	-1.636.000,00	-101.000,00	9.5	KFA: Erhöhung der Schlüsselzuweisung aufgrund Heimatzulage
16	7354100	1601017	5.560.000,00	5.646.000,00	86.000,00	9.6	KFA Planungsdaten 2020: Umlagegrundlage Kreisumlage erhöht (Hebesatz 32,47%)
16	7354200	1601017	3.460.000,00	3.202.000,00	-258.000,00	9.7	KFA Planungsdaten 2020: Umlagegrundlage Schulumlage (Hebesatz von ursprünglich 20,19% auf 18,41 % gesenkt)
16	7354209	1601017	-100.000,00	-50.000,00	50.000,00	9.8	Veränderung FAG-Rückstellung (geringere Auflösung) aufgrund Planungsdaten
16	7380100	1601017	784.000,00	437.500,00	-346.500,00	9.9	Gewerbesteuerumlage: Erhöhung Vervielfältiger Umlage 29 % fällt weg
16	7380110	1601017	0,00	271.875,00	271.875,00	9.10	neue Heimatumlage 21,75 % (wird analog Gewerbesteuerumlage behandelt)
					Summe: 307.375,00		

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
7	5421000	0604022	-205.000,00	-257.000,00	-52.000,00	3.2	KITA Bürgerhaus: zusätzlicher Zuschuss + starke Heimat
7	5421000	0604032	-304.000,00	-392.000,00	-88.000,00	3.3	KITA Brühl: zusätzlicher Zuschuss + starke Heimat
7	5421000	0604042	-293.000,00	-380.000,00	-87.000,00	3.4	KITA Forsthaus: zusätzlicher Zuschuss + starke Heimat
7	5421000	0604052	-253.000,00	-331.000,00	-78.000,00	3.5	KITA Bayerseich: zusätzlicher Zuschuss + starke Heimat
7	5422000	0604022	-70.000,00	-85.000,00	-15.000,00	3.6	KITA Bürgerhaus: Integration
7	5422000	0604042	-50.000,00	-65.000,00	-15.000,00	3.7	KITA Forsthaus: Integration
7	5421000	0604012	-150.000,00	0,00	150.000,00	3.1	Umverteilung der Zuschusserhöhungen auf die jeweiligen Tageseinrichtung
13	9000 --> 7119	0604072	680.000,00	640.000,00	-40.000,00	3.8	Umlage AWO KITA Zauberbaum bisher falsch auf Sachkonto 6139000, künftig auf 7119000 / Position 15; AWO Umlage Rückzahlung für 2019 in 2020 erwartet
					Summe: -225.000,00		

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
9	5309100	1502025	-31.000,00	-41.000,00	-10.000,00	8.1	Anpassung Gestattungsentgelte (Ansatz Konzessionsabgabe Telekommunikation) + 33,7 %

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
14	6643000	0203013	0,00	17.500,00	17.500,00	2.1	Abschreibung neues Drehleiterfahrzeug Fuhrpark Feuerwehr

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
15	7123000	1107017	2.162.000,00	2.102.000,00	-60.000,00	5.1	Abwasserverband I/E/E: Rückzahlung für Betriebszweig 1 und 3 laut Mitteilung v. 29.10.19 analog der Vorgehensweise d. Vorjahre

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
15	7128000	1207013	6.000,00	6.500,00	500,00	6.1	ÖPNV: Kostenbeteiligung Anruf-Sammel-Taxi Stadtwerke Langer; Regionalbus und Nachtbus: eine neuere Berechnungsgrundlage liegt vor

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
1	5090000	1305025	-39.000,00	-203.450,00	-164.450,00	7.2	Wald: aktuelle Schätzung Erlöse Holzverkauf gem. Waldwirtschaftsplan 2020 vom 12.11.2019

13	6089000	1305025	4.490,00	3.900,00	-590,00	7.3	Wald: Materialaufwand Forstwirtschaft
13	6139000	1305025	14.500,00	133.400,00	118.900,00	7.4	Wald: Aufarbeitungs-kosten (Holzanfall und Überangebot in dreifacher Menge durch Trockenheit/Käferholz und v.a. Sturm)
Summe: -46.140,00							

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
13	6165000	1304015	75.000,00	100.000,00	25.000,00	7.1	SGE: Landschaftspflege Sportplatz
11	ersonalaufwar	0104026	1.158.600,00	1.203.600,00	45.000,00	1.5	SGE: befristete Einstellung eines Gärtners
13	6161000	0104015	180.000,00	205.000,00	25.000,00	1.4	SGE: Kostenstelle Hochbau Instandhaltung Sportanlage Berliner Platz
15	7128000	0801012	159.000,00	47.400,00	-111.600,00	4.1	Reduzierung Zuschuss an die SGE auf den alten Stand von 47.000
Summe: -16.600,00							

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
11	ersonalaufwar	0802041	327.800,00	239.800,00	-88.000,00	4.2	Freibad - Minimierung Personalaufwand
13	6069000	0802041	3.000,00	28.000,00	25.000,00	4.3	Freibad - Vorsaison
13	6139000	0802041	0,00	45.000,00	45.000,00	4.4	technische und personelle Leitung Saison 2020
13	6132000	0802041	10.000,00	20.000,00	10.000,00	4.5	Leiharbeitskräfte 20 KW, 38,00 Euro Stunde, 9 Stunden am Tag (von 140 T: 58 1/2 Tage - ca. 41 %)
Summe: -8.000,00							

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
11	ersonalaufwar	0102021	205.500,00	212.500,00	7.000,00	1.2	Azubi

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
11	ersonalaufwar	0102082	224.600,00	233.600,00	9.000,00	1.3	Umstrukturierung

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
12	0100 -> 6450	0102011	345.000,00	360.000,00	15.000,00	1.1	Korrektur auf richtiges Sachkonto; Erhöhung Umlage Versorgungskasse

Veränderung: -9.365,00



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-19/002

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in
Durchwahl
Telefax:
Email:
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 07. November 2019

An die Damen und Herren Landräte

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte

Regionalverband FrankfurtRheinMain
vertreten durch den Verbandsvorstand
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel



nachrichtlich

Hessische Staatskanzlei

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37

65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023

I.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten. Die Orientierungsdaten werden in diesem Jahr ausnahmsweise erst spät im Jahr vorgelegt, da die Beschlüsse des Hessischen Landtags über den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen über das Programm "Starke Heimat Hessen" berücksichtigt werden müssen, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzausstattung der hessischen Kommunen in den nächsten Jahren haben. Dazu ist es auch möglich, die aktuellen Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Oktober 2019 zu berücksichtigen. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2020 bis 2023 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Der aktuellen Steuerschätzung liegt wie üblich die Wirtschaftsprognose auf Basis der Projektion des BMWI zugrunde. Danach geht die Bundesregierung für dieses Jahr weiterhin wie in der Mai-Steuerschätzung von einem nur noch geringfügig positiven realen Wirtschaftswachstum von 0,5 Prozent aus. Wegen der sich weiter eintrübenden Konjunkturaussichten werden die Wachstumsprognosen für 2020 nochmals deutlich auf ein Realwachstum von nur noch +1,0 Prozent abgesenkt, das auch in 2021 auf diesem niedrigen Niveau bleiben soll. Erst danach dürften sich die Wachstumskräfte allmählich wieder durchsetzen. Geprägt wird die Wirtschaftsentwicklung durch eine Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere die stark exportabhängige Industrie negativ beeinflussen. Allerdings entwickeln sich die konsumnahen Dienstleistungen weiter robust und beim Baugewerbe ist der Aufschwung ungebremst.

2. Kommunalen Finanzausgleich

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat bereits unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes über die „Starke Heimat Hessen“ am 31.10.2019 für jede Gemeinde die Schlüsselzuweisungen und die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 2020 bekanntgegeben.

3. Gewerbesteuerumlage

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Der Vervielfältiger von 29 Prozent zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) bis zum 31.12.2019 befristet. Nachdem bereits zum 31.12.2018 die erhöhte Gewerbesteuerumlage für die Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG ausgelaufen ist, entfällt damit ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage vollständig.

Nach dem jetzt verabschiedeten Gesetz „Starke Heimat Hessen“ wird ab 2020 für die hessischen Kommunen eine neue Umlage bei der Gewerbesteuer eingeführt. Der Vervielfältiger für die Heimatumlage beträgt 21,75 Prozent. Das Aufkommen dieser Umlage soll – im Gegensatz zur bisherigen erhöhten Gewerbesteuerumlage, die allein in den Landeshaushalt geflossen ist – in vollem Umfang den hessischen Kommunen zu Gute kommen.

Ab 2020 wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz des Bundes neu geregelt und systematisch umgestellt. Die verschiedenen stufenweisen Abzüge und Festbeträge werden zusammengefasst, so dass künftig für Bund, Länder und Gemeinden jeweils ein einziger Anteilswert und ein insgesamt zu berücksichtigender Festbetrag in § 1 Finanzausgleichsgesetz des Bundes (FAG Bund) ausgewiesen wird. Dies

bedeutet aber auch, dass künftig nicht mehr wie bis zum Jahr 2019 der auf den Familienleistungsausgleich entfallende Anteil direkt dem Gesetz entnommen werden kann und die Bestimmung des Volumens des Familienleistungsausgleichs künftig nur mehr durch eine fiktive Fortschreibung eines alten Rechtszustandes möglich ist, der mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Gesetzesänderung immer problematischer wird. Deshalb wird in § 62 FAG auch die Bemessung der Ausgleichsleistungen der hessischen Kommunen für den Familienleistungsausgleich auf eine neue Grundlage gestellt. Das Land sichert dabei das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Mio. Euro. Dieser Wert wird in den Folgejahren entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz fortgeschrieben.

In den Orientierungsdaten ist für 2020 ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgewiesen. Dies liegt daran, dass für das Jahr 2019 der Umsatzsteuer-Festbetrag der Gemeinden nach § 1 S. 3 FAG Bund 3,4 Mrd. Euro beträgt und nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro sinkt. Nach dem Asylkompromiss vom 6. Juni 2019 wird der Bund auch weiterhin die vollständige Erstattung der KdU fortführen. Da die entsprechende gesetzliche Anpassung für 2020 noch nicht erfolgt ist, wird sie in den Orientierungsdaten nicht ausgewiesen.

4. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsraten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+3	+5	+5 1/2	+5 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+0	+3 1/2	+3	+2 1/2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3) 4)}	-9 1/2	+2 1/2	+2	+2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+ 1/2	+3	+3	+2 1/2
4. Grundsteuer A	- 1/2	- 1/2	- 1/2	- 1/2
5. Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁶⁾	+15	+4	+4	+2
2. Umlagegrundlagen ⁷⁾				
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gewerbesteuerumlagen ⁸⁾	-44 1/2	+3	+3	+2 1/2
2. Heimatumlage ⁹⁾	-	+3	+3	+2 1/2

- 1) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 3.528,0 Mio. Euro 3.740,5 Mio. Euro
- 2) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 240,0 Mio. Euro 246,0 Mio. Euro
Gemäß der Übereinkunft zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wird das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Mio. Euro gesichert. Ab dem Jahr 2021 wird der Familienleistungsausgleich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Umsatzsteuer fortgeschrieben.
- 3) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 684,6 Mio. Euro 696,0 Mio. Euro
- 4) Der USt-Festbetrag der Gemeinden beträgt für das Jahr 2019 3,4 Mrd. € und sinkt nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro. Der Bund hat im Rahmen des Asylkompromisses vom 6. Juni 2019 zugesagt, die vollständige Erstattung der KdU in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe des Festbetrages des Jahres 2019 fortzuführen. Damit würde sich auch in 2020 eine positive Zuwachsrate in ähnlicher Größenordnung wie in den Folgejahren ergeben. Da diese bundesgesetzliche Regelung aber noch nicht endgültig gesetzlich umgesetzt ist, kann sie noch nicht in den Orientierungsdaten ausgewiesen werden.
- 5) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 5.256,7 Mio. Euro 5.398,0 Mio. Euro
- 6) Für den KFA 2020 wird eine Zuwachsrate für die Teilschlüsselmasse der Landkreise von 4 v.H., für die der kreisfreien Städte von 40,5 v.H. und für die der kreisangehörigen Gemeinden von 6,5 v.H. angesetzt.
- 7) Die gemeindegrenzen Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2020 wurden den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2020 am 31. Oktober 2019 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2021-2023 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft - entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes - an die kommunalen Finanzierungsbedarfe an. Diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.
- 8) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 868,4 Mio. Euro 834,0 Mio. Euro
Nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz entfällt ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage. Die zu erwartenden Kasseneffekte (kassenmäßige Abrechnung des 4. Quartals 2019 im 1. Quartal 2020) werden hier nicht berücksichtigt.
- 9) Einführung der Heimatumlage in 2020 mit einem erwarteten Aufkommen von rd. 316 Mio. Euro in 2020.

II.

Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2020

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

Die Konsolidierung der Kommunalfinanzen schreitet überwiegend positiv voran. Wie bereits für das Jahr 2018 planten auch im Jahr 2019 über 95% der hessischen Kommunen den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ggf. unter Rückgriff auf ihren Rücklagebestand.

Zudem werden die zum 1.1.2019 in Kraft getretenen gesteigerten haushaltsrechtlichen Anforderungen bereits für das Jahr 2019 überwiegend erfüllt. Ca. 70 % der Kommunen erreichen in der Haushaltsplanung 2019 den Ausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und etwa 75 % der Kommunen weisen bereits die vollständige Bildung der geforderten Liquiditätsreserve gem. § 106 HGO nach. Über die Hälfte der hessischen Kommunen verfügen Ende 2018 über Rücklagen im ordentlichen Ergebnis von insgesamt 3,4 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtsumme um 0,5 Mrd. Euro sowie die Zahl der Kommunen, die Rücklagen ausweisen können, von 188 auf 229 Kommunen gestiegen.

Mit dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE wurden die in der Vergangenheit aus Altfehlbeträgen entstandenen kumulierten Kassenkredite zum 31.12.2018 abgelöst. Zusammen mit der Möglichkeit, bis Ende 2018 nicht abgedeckte Fehlbeträge einmalig mit den Eigenkapital gem. § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 zu verrechnen, versetzt dies betroffene Kommunen in die Lage, ihre Haushaltswirtschaft künftig nachhaltig und nach den gesetzlichen Anforderungen auszurichten.

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr werden die Mittel im Rahmen des Finanzausgleichs 2020 um insgesamt 788 Millionen Euro steigen. Die entsprechenden Planungsdaten wurden an die Kommunen übermittelt und können nun in den Haushaltsplanungen vor Ort berücksichtigt werden.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2020; Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

Die weiter gute Lage der Kommunalfinanzen begründet für das Jahr 2020 und den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2023 die Erwartung, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich unter dem zum 1.1.2019 veränderten Rechtsrahmen darzustellen. In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden soll, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Verfehlt eine Kommune die Anforderungen des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, verfügt aber über ausreichende ungebundene Liquidität, um die Differenz zwischen dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung einschließlich ggf. dem Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse auszugleichen, kommt das Einvernehmen der nächsthöheren Aufsichtsbehörde grundsätzlich in Betracht. Unter „ungebundene Liquidität“ fallen alle Mittel, die nicht für den Liquiditätspuffer gem. § 106 HGO, Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen sowie Belastungen aus Vorjahren benötigt werden. Formelle Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens ist die Erstellung eines Liquiditätsnachweises in Form eines vereinfachten Haushaltssicherungskonzeptes durch die Kommune. Ein entsprechendes elektronisches Muster steht auf der Homepage des HMdIS unter <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads> zum Download bereit.

3. Nachhaltige Haushaltswirtschaft, Rücklagenbildung

Die Verpflichtung zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Haushaltswirtschaft (§§ 10 Satz 1, 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) erfordert es, für den Fall konjunktureller Eintrübungen Vorsorge zu treffen. In Anbetracht der nach wie vor günstigen finanziellen Rahmenbedingungen sollten daher Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Dies gilt in besonderem Maße für Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuereinnahmen betroffen sind oder waren. Die empfohlene Rücklagenbildung hilft im Ereignisfall Steuererhöhungen oder Kürzungen der Aufwandsseite (insbesondere bei den freiwilligen

Leistungen) zu vermeiden. Im Übrigen sind Haushaltsüberschüsse in Form von Liquidität im Rahmen der Kreditgenehmigungsprüfung zu berücksichtigen, da die Kreditaufnahme gegenüber der Eigenfinanzierung nach § 93 Abs. 3 HGO nachrangig ist.

4. Liquiditätspuffer, Liquiditätsnachweis

a) Liquiditätspuffer

Die Kommunen, deren Liquiditätspuffer gem. § 106 HGO noch nicht vollständig aufgebaut ist, müssen diese Anforderung ab dem Haushaltsjahr 2020 erfüllen. Für Kommunen im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse reicht es aus, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln bis zum Haushaltsjahr 2022 sukzessive aufgebaut wird.

b) Liquiditätsnachweis

Alle Kommunen haben ab dem Haushaltsjahr 2020 folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens bis zum 31.01.2020 vorzulegen:

- Zu § 105 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.
- Zu § 106 HGO:
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten. Dabei ist anzugeben:
 - Bestand der Liquiditätsreserve,
 - gebundene Liquidität (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/Rückstellungen),
 - verbleibende Liquidität.

Dieser Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

5. Anforderungen bei der Festsetzung der Kreisumlage

a) Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 FAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem FAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. Die fiskalische Funktion der Kreisumlage gestattet es den Landkreisen, ihren verbleibenden Finanzbedarf zu decken, der grundsätzlich im Gleichrang mit den finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen steht. Bei der Festsetzung der Kreisumlage *„überschreitet der Landkreis seine Finanzhoheit und greift dann unzulässig in die gemeindliche Selbstverwaltungshoheit ein, wenn die Kreisumlage dauerhaft die finanzielle Mindestausstattung kreisangehöriger Gemeinden verletzt oder der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt“* (BVerwG, Urt. v. 30.01.2013, BVerwGE 145, 378; BVerwG, Urt. v. 29.5.2019, NVwZ 2019, 1279). Diesen von der Rechtsprechung bestätigten verfassungsrechtlichen Erfordernissen tragen die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO Rechnung, die das HMdIS am 03.11.2017 zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage bekannt gegeben hat. Die Hinweise verpflichten die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf nachvollziehbar herzuleiten und die Bedarfssituation der umlageverpflichteten Gemeinden zu berücksichtigen. Bei Hebesatzerhöhungen sind die Umlageverpflichteten vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Ansonsten steht es den Landkreisen frei, in welcher Form sie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligen. (BVerwG, Urt. v. 29.5.2019, NVwZ 2019, 1279).

b) Seit der Neufassung des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2016 profitieren die Landkreise erheblich von höheren Zuweisungen und steigenden Umlagegrundlagen für die Erhebung von Kreis- und Schulumlagen.

Die Auswertung der Plan- und Rechnungsergebnisdaten seit 2015 haben für die hessischen Landkreise fast durchgehend erhebliche Ergebnisverbesserungen mit steigender Tendenz von jährlich insgesamt 200-300 Mio. Euro gegenüber der Planung ergeben. Mehrfach kam es zu jahresbezogenen Abweichungen bei einzelnen Kreisen von über 20-40 Mio. Euro. Das Gesamtergebnis der hessischen Landkreise per 31.12.2018 weist insgesamt einen Überschuss von ca. 400 Mio.

Euro aus und verbessert sich gegenüber dem Vorjahr 2017 (300 Mio. Euro). Auch für das Haushaltsjahr 2019 sind bei den hessischen Kreisen weitere ungeplante Ergebnisverbesserungen zu erwarten.

Bei der Bemessung der Hebesätze für die Kreisumlage hat diese Verbesserung der Kreisfinanzen größtenteils noch keinen Niederschlag gefunden. Im Durchschnitt blieben die Hebesätze für die Kreisumlage in den 21 Landkreisen von 2018 und 2019 nahezu unverändert.

Der Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit sowie die Finanzlage der umlageverpflichteten kreisangehörigen Gemeinden gebieten es, dass die betreffenden Kreise bei ihren Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan vor den Hintergrund der erheblichen Plan-Ist-Differenzen der letzten Jahre eine realitätsnähere Prognose vornehmen. Bei der Prüfung der Kreishaushalte werden die Aufsichtsbehörden die Bedarfsermittlung der Landkreise und ihre Haushaltsansätze entsprechend kritisch zu würdigen haben. Stellen die Aufsichtsbehörden unrealistische Planansätze fest, kommen die Rückgabe des Planes zur Überarbeitung und ggf. die Anpassung der Hebesätze der Kreisumlage durch den Landkreis in Betracht.

Sofern eine Hebesatzsenkung durch den Landkreis erfolgt, in den nächsten Haushaltsjahren durch steigende Bedarfe (u. a. im Zusammenhang mit der Übertragung neuer Aufgaben, z. B. durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) aber eine Erhöhung der Kreisumlage erforderlich wird, würdigen die Aufsichtsbehörden diese flexible Bedarfsorientierung im Rahmen der ggf. erforderlichen Genehmigung gem. § 50 Abs. 6 FAG.

Zur Vermeidung von Verzögerungen im Haushaltsüberprüfungsverfahren stehen die Regierungspräsidien vor Verabschiedung der Kreishaushalte in bewährter Weise für Konsultationsgespräche bereit.

- c) Den Landkreisen ist es grundsätzlich gestattet, gem. § 52 Abs. 1 HKO, § 92 Abs. 3 HGO i. V. m. § 23 GemHVO Rücklagen zu bilden. Allerdings ist das System der Haushaltswirtschaft der Landkreise als umlagenfinanzierte Gebietskörperschaft nicht darauf ausgerichtet, gezielt und ohne Deckelung Rücklagen zu

Lasten der Umlageschuldner aufzubauen. Ein Aufbau von Rücklagen setzt vielmehr einen konkret zu benennenden künftigen Bedarf voraus. Landkreise, die hohe Überschüsse im Haushaltsvollzug erzielen, sind verpflichtet, dies bei der Bemessung der Kreisumlage im nächsten Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

- d) Nicht wenige Kreise verfügen derzeit über eine außerordentlich hohe Liquidität. Nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme (§ 93 Abs. 3 HGO) kommen daher Genehmigungen für Investitionskredite gem. § 103 HGO nicht in Betracht, soweit der Finanzierungsbedarf über die vorgehaltene Liquidität abgedeckt werden kann. Bei dieser Einschätzung haben die Aufsichtsbehörden Beiträge an das Sondervermögen Hessenkasse, Sondertilgungen, Belastungen aus Vorjahren, Mittel für den Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO sowie jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen zu berücksichtigen.

6. Gesamtabschluss

Zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes insbesondere der kleineren Städte und Gemeinden ist künftig vorgesehen, dass die derzeitige Pflicht zur Aufstellung eines doppelten Gesamtabschlusses für Kommunen unter 20.000 Einwohnern aufgehoben und durch erweiterte Beteiligungsberichte ersetzt werden soll. Im Vorgriff zu dieser gesetzlichen Änderung wird daher nicht beanstandet, wenn diese Kommunen den Gesamtabschluss nicht aufstellen.

7. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Allen hessischen Kommunen (sowohl Nichtschutzschirmkommunen als auch neuerdings Schutzschirmkommunen) steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdIS und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltskonsolidierung, zur dauerhaften Vermeidung von Fehlbedarfen behandelt sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden.

8. Aufhebung von Erlassen

Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 6. Mai 2010 (StAnz 2010, S. 1470) sowie die Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie vom 4. März 2014 (sog. „Herbsterlass“) verfolgten das Ziel, die damals überwiegend defizitären Kommunalhaushalte über einzelne Konsolidierungsvorgaben (z.B. Straßenbeiträge, Grundsteuerhebesätze) sukzessive wieder auszugleichen. Da dieses Ziel zwischenzeitlich erreicht wurde und zudem die Rechtslage (Neuregelung des Haushaltswirtschaftsrechtes im Zuge der HESSENKASSE sowie bei der Erhebung von Straßenbeiträgen) erheblich verändert wurde, werden die genannte Erlasse aufgehoben.

gez.

Graf

GIKZ	Kommunen	1 Belastung - Abschöpfung Heimatumlage (75 %) zugunsten der kommunalen Familie (Hochrechnung gesamt 400 Mio. Euro)	2 Zuwachs der Gewerbesteuererlöse	3 zusätzliche Schlüsselzuweisungen durch die Heimatumlage im KFA 2020*	4 Rechnerischer Erhöhungsbetrag für Kindertageseinrichtungen (120,7 Mio. Euro)	5 Fördermittel Verwaltungskräfte Schule	6 Digitalisierung der Kommunen	7 Krankenhäuser**	8 (Summe von 2-7) Verbesserung gegenüber 2019 (Vollabschöpfung der erhöhten Gewerbesteuerumlage zugunsten des Landes)
06440004	BLUDINGEN, STADT	606.167	202.056	413.469	308.350		58.021	141.229	1.123.125
06431005	BUERSTADT, STADT	274.433	91.478	301.785	268.663		45.264		707.189
06433003	BUETTFLORHN	316.835	105.612	227.772	263.985		30.989		628.358
06631002	BURGHAIN	111.824	37.275	92.601	97.036		12.117		239.029
06635006	BURGWALD	107.537	35.846	72.455	121.798		10.222		240.321
06440005	BUTZBACH, FRIEDRICH-LUDWIG-WEIDIG-STADT	273.470	91.157	199.501	254.359		29.996		575.012
06633005	CALDEN	524.708	174.903	482.131	461.127		70.231		1.188.391
06634006	COELBE	152.978	66.486	116.512	129.656		15.973		328.627
06632005	CORNBERG	9.578	50.993	97.740	137.871		7.500		298.246
06411000	DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	8.133.471	3.193	21.618	20.154		11.642		52.465
06534007	DAUPTHEIM	282.303	2.711.157	3.197.672	3.593.170	168.157	255.906	1.778.992	11.705.055
06430004	DIEBURG, STADT	94.101	181.946	181.946	198.236		27.109		501.392
06635007	DIEMELSE	101.087	33.696	80.441	315.933		23.592		817.553
06635008	DIEMELSTADT, STADT	192.485	64.162	71.550	83.843		9.677		198.765
06438001	DIETZENBACH, KREISSTADT	855.210	285.070	626.093	502.501		84.356		219.611
06532005	DIETZHOELTZAL	738.757	246.252	112.254	127.521		84.356		1.498.020
06532006	DILLENBURG, STADT	706.134	235.378	430.019	365.584		7.500		366.006
06631003	DIPPERZ	80.337	26.779	50.484	63.824		62.548	269.108	1.360.637
06633004	DORNBERG	152.797	50.932	103.327	8.017		22.783		149.104
06438002	DREIEICH, STADT	1.479.119	493.040	774.643	91.334		22.783		298.777
06532007	DRIEDORF	109.586	36.529	74.423	658.498		44.538		1.970.719
06631004	EBERSBURG	94.451	31.484	66.608	67.539		10.983		189.474
06534008	EBSDORFERGRUND	142.886	47.629	140.777	75.442		11.327		184.861
06440006	FECHZELL	66.731	30.399	84.702	127.521		22.875		338.801
06634002	EDERMUENDE	66.731	22.244	74.364	74.364		12.938		202.403
06635009	FEDERAL	45.197	15.066	106.715	142.166		16.221		287.346
06438003	EGELSPACH	332.676	110.892	92.134	103.915		20.651		227.478
06631005	EHRENBURG (HOEN)	28.826	9.609	37.374	234.747		16.363		78.097
06522008	EHRINGSHAUSEN	200.266	66.755	144.543	137.563		7.500		444.205
06631006	EICHENZELL	535.761	178.587	174.796	159.589		23.232	73.273	78.097
06431007	EINHAUSEN	112.035	37.345	93.224	72.821		11.630		536.204
06631007	ETTERFELD	283.225	94.408	108.896	108.896		8.482		215.020
06533005	ELBTAL	37.682	12.561	35.308	91.079		7.500		302.866
06439003	ELTVILLE AM RHEIN, STADT	570.419	190.140	314.295	388.482		38.545	156.437	94.645
06532006	ELZ	190.854	63.618	125.841	126.537		19.351		1.087.889
06432005	EPPERTSHAUSEN	176.554	58.851	90.378	82.140		9.945		335.347
06436002	EPPSTEIN, STADT	248.565	82.855	210.713	241.120		36.175		241.314
06437006	ERBACH, KREISSTADT	379.535	126.512	257.318	158.264		36.175		559.109
06435007	ERLENSEE	244.577	81.526	229.910	231.345		33.981	297.121	877.390
06432006	ERZHAUSEN	87.125	29.042	123.392	146.457		16.536		576.762
06436003	ESCHBORN, STADT	11.640.926	3.880.309	-	557.579		7.500		315.417
06532009	ESCHENBURG	305.524	101.841	159.648	148.321		22.431		4.445.387
06636003	ESCHWEGE, KREISSTADT	482.544	160.848	369.158	375.482		60.082		432.241
06633007	ESPENAU	31.826	10.609	75.386	65.630		12.482	408.322	1.373.872
06535003	FELDATA	21.941	7.314	37.176	45.867		7.500		164.107
06534003	FELSBURG, STADT	104.201	34.734	163.981	126.270		30.460		97.856
06510004	FERNWALD	236.716	78.905	97.414	124.345		7.500		355.445
06432007	FISCHBACHTAL	13.570	4.523	38.846	59.747		7.500		308.164
06631008	FLEUDEN	102.408	34.136	136.828	164.349		25.931		110.516
06435008	FLOERSBACHTAL	47.181	157.206	34.826	30.044		7.500		361.244
06436004	FLOERSHEIM AM MAIN, STADT	471.619	43.989	397.018	320.326		47.920		86.431
06440007	FLORSSTADT, STADT	131.967	135.072	135.072	99.262		21.950		922.470
06437007	FRANKISCH-GRUMBACH	43.642	14.547	46.081	65.005		7.500		300.273
06635010	FRANKENAU, STADT	11.559	3.853	46.605	45.056		7.862		133.133
06635011	FRANKENBERG (EDER), STADT	208.540	236.180	338.664	282.144		46.279		108.376
06412000	FRANKENBERG (EDER), STADT	97.701.288	32.567.096	16.637.651	22.911.450	602.671	46.279	179.435	1.082.703
06535004	FRIENSTEINAU	40.808	13.603	46.279	37.865		7.825	4.048.110	77.180.097
06435009	FRIEGERICHT	228.632	76.211	233.129	57.865		33.603		105.572
06440008	FRIEDBERG (HESSEN), KREISSTADT	741.742	247.247	537.032	253.379		68.708		586.322
06632006	FRIEDWALD	67.905	22.635	54.325	562.083		7.500		1.415.071
06434002	FRIEDRICHSDORF, STADT	2.345.758	781.919	-	487.773		44.025	105.250	119.470
									1.418.967

Ciftci, Zöre

Von:

Gesendet:

Montag, 11. November 2019 08:31

An:

Cc:

Betreff:

WG: Geschäftszeichen IV2-15i04-01-19/002 Kommunalen Finanzplan bis 2023

Anlagen:

2019-11-07_Finanzplanungserlass 2020 (endg).pdf

Sehr geehrter Herr Hardt,

wie gerade telefonisch besprochen, schicke ich Ihnen hiermit die Korrektur für die aktuellen Orientierungsdaten. Wie die beiden Gemeinden in ihren E-Mails vermutet haben, ist der in den Orientierungsdaten ausgewiesene **Ist-Wert für 2018 von 684,6 Mio. Euro** beim Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz **nicht korrekt**.

Der richtige Wert lautet: **627,7 Mio. Euro**.

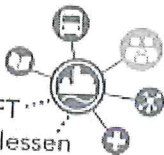
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Korrektur kommunizieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Weiss



LAND
HAT ZUKUNFT ...
- Heimat Hessen



Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 322440 / Fax: +49 (611) 327132440
E-Mail: Reinhold.Weiss@hmdf.hessen.de

Finden Sie uns im Internet: www.finanzen.hessen.de
Folgen Sie uns bei Twitter: [@FinanzenHessen](https://twitter.com/FinanzenHessen)

Betreff: WG: Finanzplanungserlass 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Finanzplanungserlass vom 7.11.2019 fehlt auf Seite 4 (Ziffer 3 zur Gewerbesteuerumlage) folgende Tabelle:

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	"Normal-Vervielfältiger" - § 6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länderfinanz ausgleich (ab 1995)	Erhöhung für Fonds "Deutsche Einheit" - § 6 Abs. 5 GFRG -	Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder		
2019	14,5	20,5	29	0		64
2020	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2021	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2022	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2023	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75

Hinsichtlich des Bezugswertes der Umsatzsteuer (s. Email von Hr. Stork) verweise ich auf die Stellungnahme vom MdF. Der Wert im Erlass ist falsch.

Ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Information der kreisangehörigen Kommunen.

In der Endfassung für den Staatsanzeiger soll dies berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Günter Lenz

ED 156

November-Steuerschätzung: Geringere Einnahmewachse erwartet

Das gab es wohl noch nie: Die Ergebnisse der November-Steuerschätzung liegen seit 31. 10. 2019 vor, bevor das Land Hessen die sonst üblicherweise auf der Mai-Steuerschätzung (vgl. Eildienst Nr. 6 – ED 70 vom 15. 5. 2019) beruhenden Orientierungsdaten (§ 101 Abs. 2 Satz 2 HGO, § 9 Abs. 3 GemHVO) bekannt gibt. Mit der November-Steuerschätzung gibt es jetzt einen Ausblick bis ins Jahr 2024. Allerdings: Verbindlich sind ohnehin die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, so bestimmt es § 9 Abs. 3 GemHVO.

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ergibt sich folgendes Bild (Veränderungen zum Vorjahr - bundesweit, %):

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gemeindeanteil Einkommensteuer	+4,4	+2,8	+5,1	+5,3	+5,4	+5,1
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	+10,9	-9,6	+2,3	+1,9	+1,9	+1,9
Gewerbesteuer brutto	-2,2	+0,1	+3,2	+2,7	+2,6	+2,5

Der DStGB teilt dazu erläuternd noch mit:

„Nach den Ergebnissen des AK Steuerschätzungen werden sich die Steuereinnahmen in diesem Jahr voraussichtlich auf insgesamt 796,4 Mrd. Euro belaufen (+2,6 %), 2020 wird mit einer Steigerung in Höhe von 2,5 Prozent auf 816,4 Mrd. Euro gerechnet. Im Vergleich zur diesjährigen Frühjahrs-Steuerschätzung fällt das Steuerwachstum nochmals leicht geringer aus. Für den Zeitraum von 2019 bis 2023 fallen die erwarteten Mehreinnahmen von Bund, Länder und Kommunen um insgesamt 7,1 Mrd. Euro geringer aus. Die öffentliche Hand kann für dieses Jahr jedoch noch mit um 2,6 Mrd. Euro höheren Einnahmen rechnen (dass davon 4,0 Mrd. € auf den Bund zurückgehen, ist auch auf geringer ausfallende EU-Zahlen (-2,3 Mrd. €) zurückzuführen).

Die Ergebnisse der Steuerschätzung zeigen einerseits eine weniger dynamische gesamtwirtschaftliche Entwicklung (auf Verlangsamung des weltwirtschaftlichen Wachstums zurückzuführen) und andererseits eine nach wie vor günstige binnenwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2019 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real +0,5 Prozent und für das Jahr 2020 von +1,0 Prozent. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von +2,8 Prozent für das Jahr 2019, +2,9 Prozent für das Jahr 2020 sowie +3,1 Prozent für das Jahr 2021 angenommen. Aus konjunktureller Sicht kann hier von einer Normallage ausgegangen werden. Rückläufige Wachstumsraten dürfen keinesfalls mit einer Rezession verwechselt werden.

Die Städte und Gemeinden können in diesem Jahr ein Steueraufkommen in Höhe von 113,7 Mrd. Euro (+2,2 %) erwarten. Im kommenden Jahr wird mit 117,7 Mrd. Euro (+3,5 %) gerechnet. Für 2021 (121,9 Mrd. €), 2022 (126,1 Mrd. €), 2023 (130,4 Mrd. €) und 2024 (134,7 Mrd. €) wird ebenfalls von steigenden gemeindlichen Steuereinnahmen ausgegangen. Allerdings fallen die Mehreinnahmen im Vergleich zur Frühjahrs-Schätzung für den Zeitraum bis zum Jahr 2023 um nochmals 3,1 Mrd. Euro geringer aus (die Mai-Schätzung rechnete bereits mit geringeren Mehreinnahmen in Höhe von 23,4 Mrd. Euro im

Vergleich zur letztjährigen Herbst-Schätzung. Von den 3,1 Mrd. Euro gehen gerundet 800 Mio. Euro auf Steuerrechtsänderungen und 2,5 Mrd. Euro auf gesamtwirtschaftliche Gründe und infolge unvorhergesehener Verhaltensänderungen der Wirtschaftssubjekte zurück.

Das gesamte Gewerbesteueraufkommen wird in diesem Jahr voraussichtlich um 2,2 Prozent auf 54,6 Mrd. Euro zurückgehen und im kommenden Jahr nur minimal um 0,1 Prozent ansteigen. Maßgeblich hierfür sind die konjunkturelle Entwicklung und Auswirkungen früherer Steuerrechtsänderungen. Dass die Entwicklung beim Netto-Gewerbesteueraufkommen in diesem Jahr konstant bleibt und im kommenden Jahr deutlich anzieht, ist auf das Auslaufen des erhöhten Landesvervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Wiedervereinigung (Umlage zur Finanzierung „Fonds Deutsche Einheit“ [Dezember 2018] und Solidarpakt-Umlage [Ende 2019]) zurückzuführen. 2019 können die Gemeinden insgesamt mit 46,44 Mrd. Euro rechnen, 2020 werden es dann 49,87 Mrd. Euro sein.

Bei der Grundsteuer B geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 1,3 Prozent auf rund 13,97 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird jeweils ein Aufwuchs von rund einem Prozentpunkt erwartet. Hingewiesen sei darauf, dass die Schätzung der Grundsteuer unter der Annahme erfolgte, dass der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zur legislativen Neuregelung bis Ende dieses Jahres einhalten wird.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 14 – ED 156 vom 13.11.2019

Betreff: WG: Orientierungserlass 2020 - hier: Anpassung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der Haushaltsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 25.11.2019 hat das HMdIS Folgendes mitgeteilt:

„unter Ziffer 3. Gewerbesteuerumlage findet sich auf S. 5 des diesjährigen Finanzplanungserlasses folg. Passage zum Gemeindeanteil der Umsatzsteuer ab 2020:

In den Orientierungsdaten ist für 2020 ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgewiesen. Dies liegt daran, dass für das Jahr 2019 der Umsatzsteuer-Festbetrag der Gemeinden nach § 1 S. 3 FAG Bund 3,4 Mrd. Euro beträgt und nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro sinkt. Nach dem Asylkompromiss vom 6. Juni 2019 wird der Bund auch weiterhin die vollständige Erstattung der KdU fortführen. Da die entsprechende gesetzliche Anpassung für 2020 noch nicht erfolgt ist, wird sie in den Orientierungsdaten nicht ausgewiesen.

Diese Formulierung muss korrigiert werden. Der Bundestag hat am 15.11. das sog. 'Integrationskostengesetz beschlossen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates am 29.11.2019 ergeben sich laut Finanzministerium folg. Änderungen zum Umsatzsteueranteil ab 2020:

Die in der Tabelle des Deutschen Städtetages ausgewiesenen Zuwachsraten für den kommunalen Umsatzsteueranteil entsprechen im Übrigen ebenso fast exakt den hessischen Zuwachsraten. Hätten wir in den Orientierungsdaten das Integrationskostengesetz bereits berücksichtigt, hätten sich folgende (gerundete) Zuwachsraten bei den Steuern vom Umsatz ergeben“:

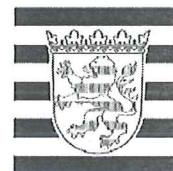
	2020	2021	2022	2023
Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz	+7	+1	-13	+2

Der Finanzplanungserlass soll diesbezüglich noch einmal geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Günter Lenz



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Gemeindevorstand der Gemeinde

Egelsbach

Freiherr-vom-Stein-Str. 13

63329 Egelsbach

Aktenzeichen FV5070 A-110-IV3/20

Bearbeiter/in

Durchwahl

E-Mail kfa-2016@hmdf.hessen.de

Datum 31. Oktober 2019

Per Mail an: Thomas.Weinert@egelsbach.de

Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gemeinde Egelsbach übersende ich für das Ausgleichsjahr 2020 die Planungsdaten:

Bezeichnung	Betrag	Kennziffer
Schlüsselzuweisungen A und B	1.636.001	350
Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft	0	325
Umlagegrundlagen für die Kreisumlage	17.387.452	370
Umlagegrundlagen für den Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	17.387.452	386
Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum	0	910
Investitionspauschale für Mittelzentren im Ländlichen Raum	0	911

Für Mitglieder des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain:

Umlagegrundlage für die Verbandsumlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 FAG	17.387.452	360a
-------------------------------------------------------------------	------------	------



I.

Den Planungsdaten wurden die gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 i.V.m. §§ 20 und 21, §§ 26 und 27 sowie §§ 32 und 33 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i.V.m. §§ 20 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (FAGDV) relevanten Daten zugrunde gelegt. Insoweit sind die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2018 und das Realsteueraufkommen und die Hebesätze des zweiten Halbjahres 2018 und des ersten Halbjahres 2019 eingeflossen.

II.

Grundlage für die Berechnung der Planungsdaten sind die Regelungen der §§ 17 bis 22, des § 46 Abs. 1, des § 50 Abs. 2 und 3, des § 53 und der §§ 63 bis 65 FAG. Die Berechnung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Berechnungsbogen für die Gemeinde Egelsbach.

Die nach § 63 FAG zur Abmilderung von Übergangshärten zur Verfügung stehenden Mittel wurden für die Übergangsregelungen nach den §§ 64 und 65 FAG eingesetzt, noch verbleibende Mittel wurden zur Aufstockung der Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte verwendet.

Hinweise

In Abstimmung mit dem Hessischen Statistischen Landesamt wird die Gemeinde Egelsbach darauf hingewiesen, die Richtigkeit der im Berechnungsbogen dargelegten Berechnungsgrundlagen der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2020 zu prüfen. Grundlage für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern innerhalb des KFA sind die vierteljährlichen und vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlichten Daten der Kassenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes gemäß § 3 Abs. 3 FAG i.V.m. § 20 Abs. 1 FAGDV. Sollten Sie Abweichungen feststellen, so bitte ich Sie, sich diesbezüglich mit dem Hessischen Statistischen Landesamt in der bekannten Weise und rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Bei der im nächsten Jahr ergehenden vorläufigen Festsetzung des KFA für das Ausgleichsjahr 2020 werden für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern gemäß § 3 Abs. 3 FAG i.V.m. § 20 Abs. 1 FAGDV die jeweils maßgebenden Ist-Aufkommen und der jeweils geltende Hebesatz aus der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände für die für das Ausgleichsjahr relevanten Referenzzeiträume nach dem Stand 30. November 2019 beim Hessischen Statistischen Landesamt entnommen.

Für Städte und Gemeinden, die gemäß § 21 Abs. 3 FAG/§ 27 Abs. 3 FAG i.V.m. § 21 FAGDV die Höhe des Aufkommens für die interkommunale Aufteilung von Realsteuern bis 1. September 2019 mitgeteilt haben, erfolgt die Aufteilung bereits im Rahmen der Planungsdaten 2020.

Die Planungsdaten werden Ihnen ausschließlich elektronisch an die folgenden, dem Ministerium der Finanzen benannten E-Mail-Empfänger zur Verfügung gestellt.

Thomas.Weinert@egelsbach.de

Bitte informieren Sie das Hessische Ministerium der Finanzen über Änderungen der E-Mail-Empfänger.

Bei Fragen zum KFA stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ministerium der Finanzen unter der Telefonnummer 0611 32 45 00 gerne zur Verfügung. Sie erreichen diese per E-Mail unter kfa-2016@hmdf.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Kraulich

Planungsdaten Kommunalen Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2020

Egelsbach (438003)

Landkreis Offenbach
 Grundzentrum im Verdichtungsraum

Gesamtansatz		
---------------------	--	--

Hauptansatz (§ 19 FAG)

100	Einwohnerzahl am 31.12.2018	11.583	lt. HSL
114	Einwohnergewichtung in %	109	
115	Hauptansatz	12.625	= Nr. 100 * Nr. 114 / 100

Ergänzungsansätze

Demografischer Wandel (§ 20 Abs. 1 FAG)

120	Einwohnerzahl am 31.12.2008	10.308	lt. HSL
121	Veränderung Einwohnerzahl	1.275	= Nr. 100 - Nr. 120
122	Veränderung in %	12,37	= Nr. 121 / Nr. 120 * 100
123	zu berücksichtigender Einwohnerverlust in %	0,00	Eine Berücksichtigung erfolgt bei einem Einwohnerverlust ab 5 % (Schwellenwert);
125	Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang	0	= Nr. 123 * Nr. 115 / 100

Städte und Gemeinden im ländlichen Raum (§ 20 Abs. 2 FAG)

135	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000
-----	-----------------------------------------------	---	---------------------------------------------------------------

Einwohnerückgang unter 7.500 Einwohner (§ 20 Abs. 3 FAG)

145	Ergänzungsansatz i.H.v. 5 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 5 / 100
-----	-----------------------------------------------	---	---------------------

Grundzentren unter 7.500 Einwohner (§ 64 Abs. 1 FAG)

155	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	-----------------------------------------------	---	---------------------------------------------------------------------------------

Grundzentren ab 15.000 Einwohner (§ 64 Abs. 2 FAG)

165	Ergänzungsansatz i.H.v. 2 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 2 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	-----------------------------------------------	---	---------------------------------------------------------------------------------

190	Gesamtansatz (§ 18 Abs. 2 FAG)	12.625	= Nr. 115 + Nr. 125 + Nr. 135 + Nr. 145 + Nr. 155 + Nr. 165
-----	---------------------------------------	---------------	----------------------------------------------------------------

Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung A

Steuerkraftmesszahl (§ 21 FAG)

Grundsteuer A

201	Aufkommen 2. Halbjahr 2018 in €	8.060	lt. HSL
203	Hebesatz 2. Halbjahr 2018 in %	564	lt. HSL
205	Grundbetrag 2. Halbjahr 2018 in €	1.429	= Nr. 201 / Nr. 203 * 100
211	Aufkommen 1. Halbjahr 2019 in €	9.290	lt. HSL
213	Hebesatz 1. Halbjahr 2019 in %	564	lt. HSL
215	Grundbetrag 1. Halbjahr 2019 in €	1.647	= Nr. 211 / Nr. 213 * 100
218	Nivellierungshebesatz in %	332	
219	Steuerkraftzahl der Grundsteuer A in €	10.212	= (Nr. 205 + Nr. 215)* Nr. 218 / 100

Grundsteuer B

221	Aufkommen 2. Halbjahr 2018 in €	2.026.594	lt. HSL
223	Hebesatz 2. Halbjahr 2018 in %	685	lt. HSL
225	Grundbetrag 2. Halbjahr 2018 in €	295.853	= Nr. 221 / Nr. 223 * 100
231	Aufkommen 1. Halbjahr 2019 in €	2.005.077	lt. HSL
233	Hebesatz 1. Halbjahr 2019 in %	815	lt. HSL
235	Grundbetrag 1. Halbjahr 2019 in €	246.022	= Nr. 231 / Nr. 233 * 100
238	Nivellierungshebesatz in %	365	
239	Steuerkraftzahl der Grundsteuer B in €	1.977.844	= (Nr. 225 + Nr. 235)* Nr. 238 / 100

Gewerbsteuer

241	Aufkommen 2. Halbjahr 2018 in €	2.824.923	lt. HSL
243	Hebesatz 2. Halbjahr 2018 in %	380	lt. HSL
245	Grundbetrag 2. Halbjahr 2018 in €	743.401	= Nr. 241 / Nr. 243 * 100
251	Aufkommen 1. Halbjahr 2019 in €	2.798.863	lt. HSL
253	Hebesatz 1. Halbjahr 2019 in %	380	lt. HSL
255	Grundbetrag 1. Halbjahr 2019 in €	736.543	= Nr. 251 / Nr. 253 * 100
258	Nivellierungshebesatz in %	357	
259	Steuerkraftzahl der Gewerbsteuer in €	5.283.400	= (Nr. 245 + Nr. 255)* Nr. 258 / 100

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einschl. Familienleistungsausgleich

261	2. Halbjahr 2018 in €	3.940.029	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
263	1. Halbjahr 2019 in €	4.662.129	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
269	Steuerkraftzahl der Einkommensteuer in €	8.602.158	= Nr. 261 + Nr. 263

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

271	2. Halbjahr 2018 in €	410.205	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
273	1. Halbjahr 2019 in €	446.762	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
279	Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer in €	856.967	= Nr. 271 + Nr. 273

Gewerbsteuerumlage

281	2. Halbjahr 2018 in €	507.743	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
283	1. Halbjahr 2019 in €	471.387	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
289	Steuerkraftzahl der Gewerbsteuerumlage in €	979.130	= Nr. 281 + Nr. 283

Steuerkraftmesszahl

290	Steuerkraftmesszahl gesamt in €	15.751.451	= Nr. 219 + Nr. 239 + Nr. 259 + Nr. 269 + Nr. 279 – Nr. 289
-----	---------------------------------	------------	-------------------------------------------------------------

Schlüsselzuweisung A (§ 17 Abs. 2 FAG)

291	Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz in €	1.247,64	= Nr. 290 / Nr. 190
292	Durchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden in €	1.037,32	lt. Berechnung HMdF
301	Schwellenbetrag auf Basis der durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl in €	674,26	= Nr. 292 * 65 / 100
302	zum Schwellenwert fehlender Betrag in €	0,00	= Nr. 301 - Nr. 291, wenn Nr. 291 < Nr. 301
305	Schlüsselzuweisung A in €	0	= Nr. 302 * 65 / 100 * Nr. 190; die Ausgleichsquote beträgt 65 %

309	Aufgestockte Steuerkraft in €	15.751.451	= Nr. 290 + Nr. 305
-----	--------------------------------------	-------------------	---------------------

Grundbetrag und Ausgleichsmesszahl

310	Grundbetrag in € (§ 18 Abs. 3 FAG)	1.447,00	lt. Berechnung HMdF
-----	-------------------------------------------	-----------------	---------------------

311	Ausgleichsmesszahl in € (§ 18 Abs. 1 FAG)	18.268.375	= Nr. 190 * Nr. 310
-----	--------------------------------------------------	-------------------	---------------------

Solidaritätsumlage und Schlüsselzuweisung B

Solidaritätsumlage (§ 22 FAG)

320	Abundanz-Volumen in €	0	= Nr. 309 - Nr. 311, wenn aufgestockte Steuerkraft > Ausgleichsmesszahl
321	Anteil der Abundanz (bis 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 311 * 10 / 100, wenn Nr. 320 > Nr. 311 * 10 / 100; sonst = Nr. 320
322	Abschöpfungsbetrag bis max. 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 321 * 15 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 15 %
323	Anteil der Abundanz (über 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 320 - Nr. 321
324	Abschöpfungsbetrag ab 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 323 * 25 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 25 %
326	Durchschnittliche Abschöpfungsquote für die kreisangehörige Stadt/Gemeinde in %	0,00	= Nr. 325 / Nr. 320 * 100
325	Solidaritätsumlage in €	0	= Nr. 322 + Nr. 324

Schlüsselzuweisung B (§ 17 Abs. 3 FAG)

312	Ausgleichsfähiger Betrag in €	2.516.924	= Nr. 311 - Nr. 309, wenn Ausgleichsmesszahl > aufgestockte Steuerkraft
315	Schlüsselzuweisung B in €	1.636.001	= Nr. 312 * 65 / 100; die Ausgleichsquote beträgt 65%

350	Schlüsselzuweisungen insgesamt in €	1.636.001	= Nr. 305 + Nr. 315
-----	--------------------------------------------	------------------	---------------------

360	Finanzkraft in €	17.387.452	= Nr. 309 + Nr. 315 - Nr. 325
-----	-------------------------	-------------------	-------------------------------

Umlagegrundlagen

365	Ermäßigung Kreisumlagegrundlagen für Sonderstatusstadt in € (§ 50 Abs. 2 Satz 2 FAG)	0	= Nr. 360 * 43,5 / 100; Ermäßigung 43,5 %
370	Kreisumlagegrundlagen in € (§ 50 Abs. 2 Satz 1, 2 FAG)	17.387.452	= Nr. 360 - Nr. 365
386	Schulumlagegrundlagen in € (§ 50 Abs. 3 Satz 2 FAG)	17.387.452	= Nr. 360, wenn kein Schulträger
360 a	Umlagegrundlage für die Verbandsumlage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 FAG)	17.387.452	= Nr. 360 Die Verbandsumlage ist zu 50 % im Verhältnis der Umlagegrundlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 (Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner) und zu 50 % im Verhältnis der Umlagegrundlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen.

Investitionspauschalen ländlicher Raum

910	Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum	0	lt. Berechnung HMdF
911	Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum	0	lt. Berechnung HMdF
912	Pauschalen gesamt	0	lt. Berechnung HMdF

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-9/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Finanzen

Datum: 18.12.2019

1. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
2. Gemeindevertretung	06.02.2020

Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020

Anlage(n):

- (1) Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Entwurf der Hebesatzsatzung für das Jahr 2020 wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Um Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage.

Es besteht im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze im Wege der Satzungsautonomie durch den Erlass einer sog. „Hebesatzsatzung“ zu bestimmen. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 HGO). Die öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung kann somit umgehend nach Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

Gemäß Ausführungen des HSGB ist der Erlass einer Hebesatzsatzung sinnvoll, weil die Haushaltssatzung erst dann öffentlich bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich der genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 Abs. 4 HGO) und deren anschließende Veröffentlichung erfolgt ist.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.12.2019 zugestimmt.

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 192), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) hat die Gemeindevertretung am xx.xx.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 564 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 815 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Egelsbach, den xx.xx.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

Wilbrand
Bürgermeister